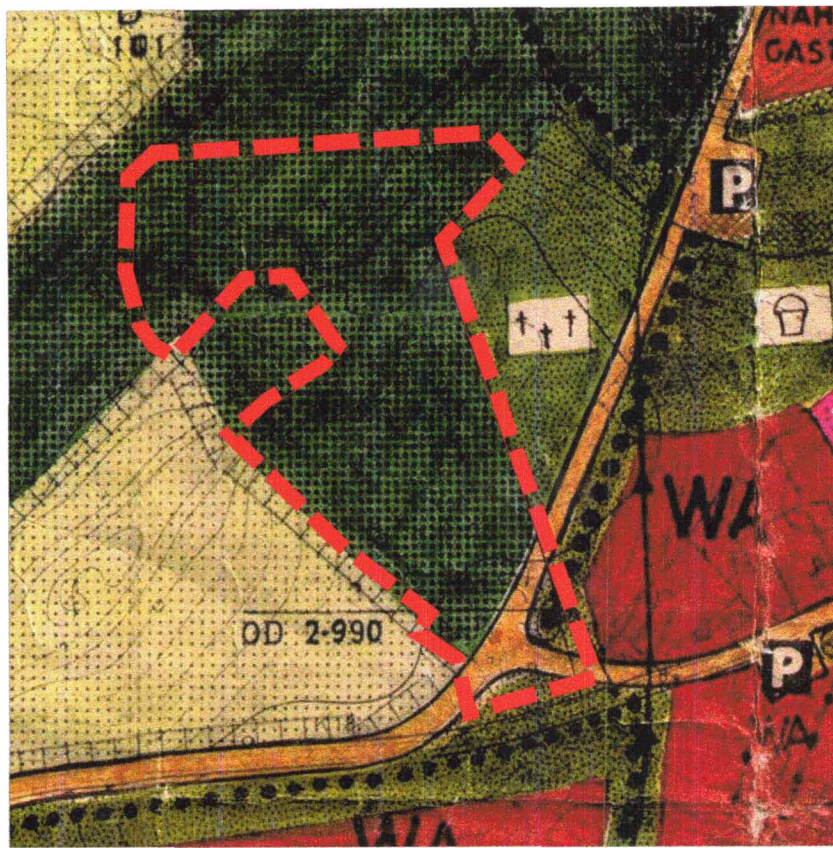
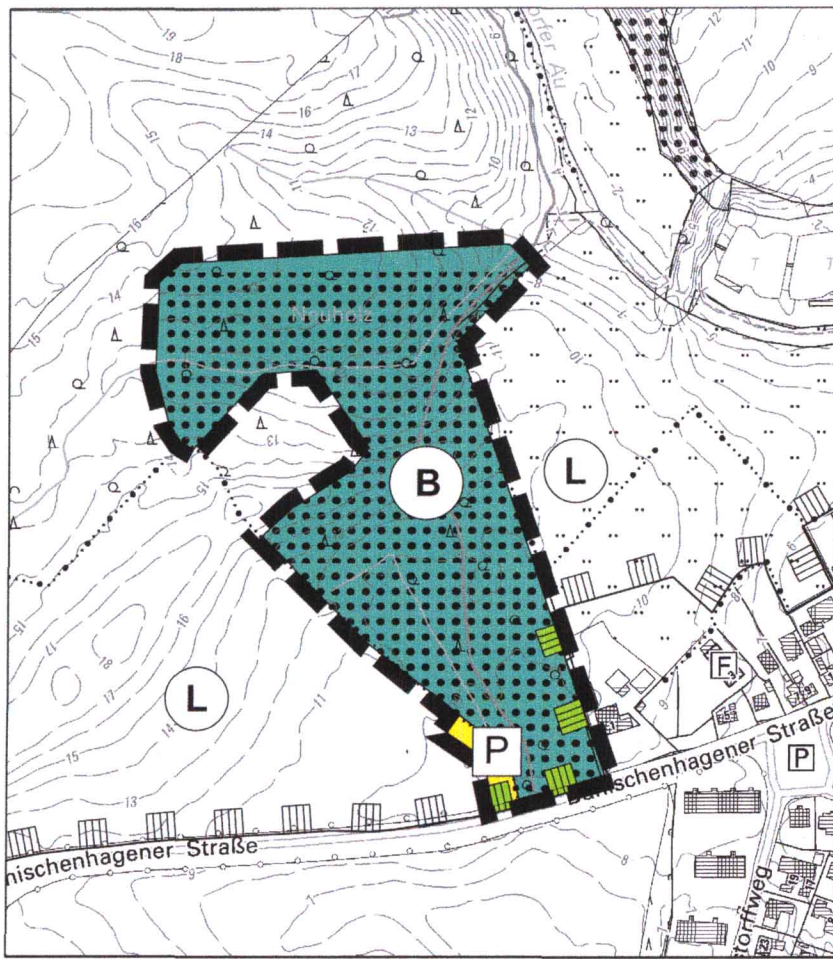


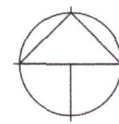
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zur Information. Dieser Ausschnitt ist durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr wirksam.



Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung:

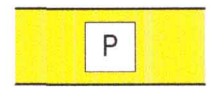
Planzeichen Erläuterung, Rechtsgrundlage

1. DARSTELLUNGEN



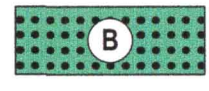
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächen für den örtlichen Verkehr



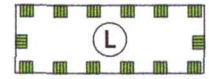
Ruhender Verkehr (Stellplatzanlage für den Bestattungswald) § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Flächen für Wald



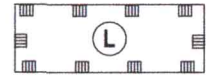
Flächen für Wald, Zweckbestimmung Bestattungswald (B) § 5 Abs. 2 Nr. 9 + Abs. 4 BauGB

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)



Landschaftsschutzgebiet (L), Küstenlandschaft Dänischer Wohld § 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 26 BNatSchG

3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Landschaftsschutzgebiet (L), Küstenlandschaft Dänischer Wohld, außerhalb des Plangeltungsbereichs § 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 26 BNatSchG



Darstellung des Änderungsbereiches im wirksamen Flächennutzungsplan

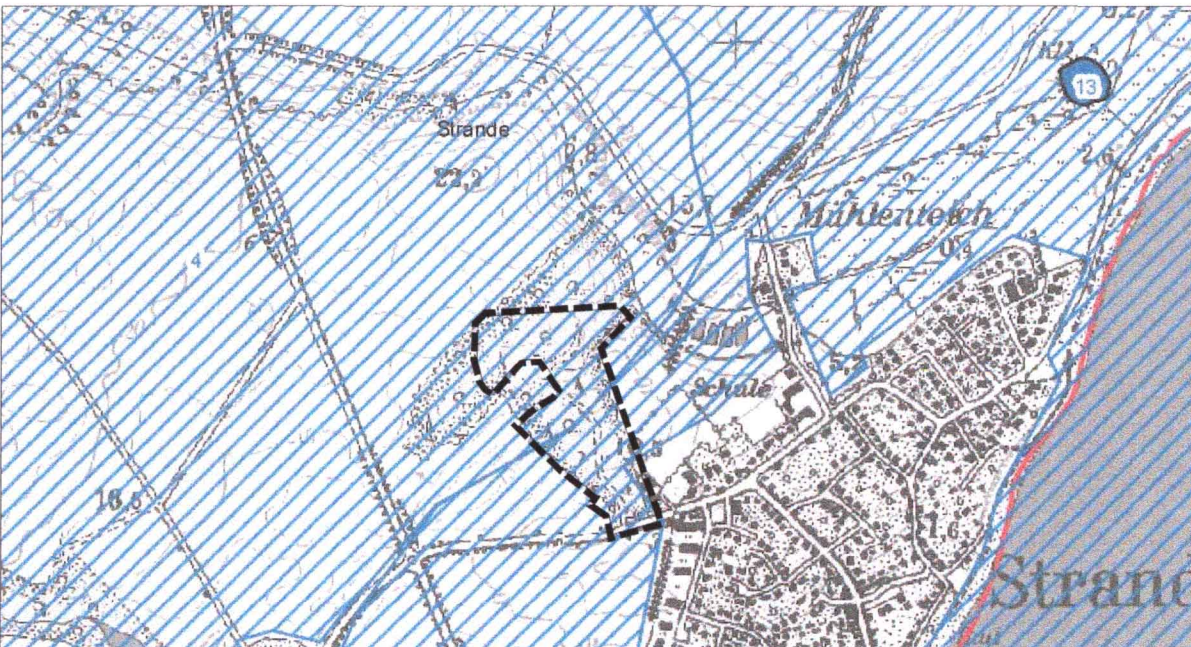
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Darstellung ohne Normcharakter (Landschaftsschutzgebiet):



Übersichtsplan ohne Maßstab

Darstellung ohne Normcharakter (Archäologisches Interessensgebiet):



Übersichtsplan ohne Maßstab

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.03.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Amt Dänischenhagen am 18.04.2017 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 16.05.2017 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 22.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 08.03.2018 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.05.2018 bis 18.06.2018 während der Dienstzeiten im Rathaus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.05.2018 im Mitteilungsblatt Amt Dänischenhagen ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.09.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.09.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.



Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

Strande, den 12.03.2019

Bürgermeister

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig – Holstein hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 10.2.2019 Az.: IV 515-512.111-58/157 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 17.7.2019 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig – Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 17.7.2019 Az.: IV 515-512.111-58/157 bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 02.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens – und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 03.04.2019 wirksam.



Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

Strande, den 04.04.2019

Bürgermeister



Übersichtsplan ohne Maßstab

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde

"Bestattungswald"
Für den Bereich des Waldes "Neuholz", östlich der "Stohler Landstraße" (K16), südlich und westlich des "Bülker Landweges", westlich des Weges "Zum Mühlenteich" und nördlich der "Dänischenhagener Straße"

Bearbeitung: 26.07.2016, 16.05.2017, 12.02.2018, 05.09.2018, 28.09.2018, 26.10.2018

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT:

STAND DER PLANUNG: § 4(1) BauGB § 3(1) BauGB § 4(2) BauGB § 3(2) BauGB § 1(7) BauGB § 4a(3) BauGB § 6 BauGB



Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde

„Bestattungswald“

Für den Bereich des Waldes „Neuholz“, östlich der „Stohler Landstraße“ (K16), südlich und westlich des „Bülker Landweges“, westlich des Weges „Zum Mühlenteich“ und nördlich der „Dänischenhager Straße“

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

Freiraum- und Landschaftsplanung, Matthiesen und Schlegel - Freischaffende Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65 - info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 28.02.2018, 05.09.2018, 26.10.2018

Stand des Verfahrens:
§ 3 (1) BauGB - § 3 (2) BauGB - § 4 (1) BauGB - § 4a (2) BauGB - § 4 (2) BauGB - § 4a (3) BauGB - § 1 (7) BauGB - § 6 BauGB

Inhalt

Teil I: Begründung

1.	Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen	3
2.	Stand des Verfahrens, Zusammenfassung der Abwägung	3
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	9
3.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010	9
3.2	Regionalplan für den Planungsraum III (2000)	10
3.3	Flächennutzungsplan (1972)	11
4.	Anlass und Ziele der Planung	11
5.	Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung	11
6.	Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans	12
7.	Erschließung	12
8.	Ver- und Entsorgung.....	12
9.	Altlasten	13
10.	Denkmalschutz	13
11.	Kampfmittel	13
12.	Landschaftsschutzgebiet	13
13.	Auswirkungen der Planung	13
14.	Anlagen	14

Teil II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Erstellt durch:

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Landschaftsarchitekten

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde hat am 30.03.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.04.2017 im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

2. Stand des Verfahrens, Zusammenfassung der Abwägung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.05.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und hatte die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 22.07.2017 bis zum 04.09.2017. Die Stellungnahmen wurden geprüft, und die Anregungen und Hinweise wurden in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 den Entwurf zur 7. Änderung gebilligt und zur Auslegung freigegeben (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung erfolgte in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018. Anregungen und Hinweise wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018 durchgeführt.

Nachfolgend zusammengefasst die relevanten Stellungnahmen und die gemeindliche Abwägungsempfehlung.

Stellungnahme der AG-29:

- Die AG-29 erwartet mit der Einrichtung des Bestattungswaldes eine Stärkung der Artenvielfalt im Plangebiet. Dies wird ausdrücklich begrüßt, zumal mit dem o. g. Verfahren alte Bäume und natürliche Waldformen gefördert werden. Aufgrund der stark eingeschränkten Nutzung kommt es zu einer Er-

haltung insbesondere der Alters- und Zerfallsphasen von Bäumen. ... Wenn im Bestattungswald zahlreiche „Ruhebiotope“ im späteren Bebauungsplan ausgewiesen und gekennzeichnet werden sollen, deren Mittelpunkt jeweils ein Baum ist, sollte auch die Holznutzung unterbleiben. Die Ruhebiotope benötigen keine Pflege, da sie Teil des natürlichen Waldes sind.

Die Erwartung über die Stärkung der Artenvielfalt wird geteilt. Die forstwirtschaftliche Nutzung wird im Zuge der Umwidmung zu einem Bestattungswald in Gänze entfallen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich ausreichend ist, um eine Umwidmung zu vollziehen. Eine Bearbeitung bzw. eine Satzung der Gemeinde auf der verbindlichen B-Planebene wird es nach derzeitiger Auffassung nicht geben.

- Die Verkehrssicherungspflicht ist lediglich auf dem Hauptweg zu gewährleisten und nicht an jedem einzelnen Bestattungsbaum.

Es ist nicht geplant und zwingend erforderlich, eine Verkehrssicherungspflicht zu den einzelnen Bestattungsbäumen zu gewährleisten. Die Haupteinschließung wird im notwendigen Rahmen für die Verkehrssicherheit ertüchtigt.

- Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind nur auf dem Hauptweg zu gewährleisten. Sollte die im F-Plan genannte "Holznutzung" nur im Rahmen einer ersten Pflege zur Einrichtung und zielbestimmten Entwicklung der Ruhebiotope verstanden sein, sollte ein konkretes Pflegekonzept erstellt werden, aus dem ersichtlich wird, welche Bäume und Zonen der "Holznutzung" unterliegen sollen. Es soll dann auch festgelegt werden, welche Bäume als Alters- und Totholzbäume erhalten werden müssen.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung wird es nicht mehr geben. Im Fokus stehen eine naturnahe Waldentwicklung und die Förderung alter Laubbäume. Im Zuge der Umwidmung sollen die Nadelholzbestände zu einem naturnahen Laubwald umgebaut werden

- Von den Schutzgütern wird vor allem der Boden betroffen, da mit der Beisetzung der sich schnell zersetzenden Urne Schadstoffe, hier insbesondere Schwermetalle in der Asche, in den Waldboden gelangen. Eine Quantifizierung der Einträge wurde bisher nicht vorgenommen. Des Weiteren werden Störungen für die Tierwelt durch erhöhtes Besucheraufkommen, besonders an Feiertagen und Wochenenden zu erwarten sein, hier liegen ebenfalls noch keine Zahlen vor. Für die Einrichtung der Stellplatzflächen ist eine Knickbeseitigung nötig (geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) im Waldrandbereich, was entsprechend ausgeglichen werden muss.

→ Die fehlenden Angaben werden in den Unterlagen (Umweltbericht) ergänzt.

- Auf Seite 15 des Umweltberichtes, Ziffer 3.2 wird das Monitoring nach § 4 c BauGB aufgeführt. Hier fordert die AG-29, dass dieses über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren läuft und durch eine/n unabhängige/n Biologin/en durchzuführen ist.

Die in der Begründung genannten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) werden zu gegebenen Zeitpunkt durchgeführt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, 5.3

- Die Reduzierung der Flächendarstellung im Vergleich zum bisherigen Planentwurf, sowohl im Bereich der Stellplatzanlage als auch im Bereich der Flächen für den Bestattungswald, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Kapitel 5 der Begründung ist die vorliegende ca. 5,1 ha große Fläche für den Bestattungswald ausreichend um ein ausreichendes Platzangebot an Grabstellen für die nächsten sieben bis zehn Jahre zu schaffen. Im Nachgang zum erwähnten Planungsgespräch wurde den Gesprächsteilnehmern seitens des Vorhabenträgers ein Nutzungskonzept übermittelt, welches von einer Vollbelegung einer ca. 6 ha großen Fläche nach 40 Jahren ausgeht. Dieser Widerspruch ist zu beheben. Es wird angeregt die Herleitung der zur erwartenden jährlichen Bestattungen, unter Berücksichtigung des Bestattungspotenzials sowie des Wettbewerbes in der Region, in der Begründung darzulegen.

Ein aktuelles Nutzungskonzept mit den aktuellen Zahlen wird durch den Vorhabenträger vorgelegt. Die Daten in der Begründung und Umweltbericht beziehen sich auf die 5.1 ha große Fläche. Die Darstellung des Bestattungswaldes in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist maßgebend.

- Aufgrund der Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet ‚Küstenlandschaft Dänischer Wohld‘ wird für die vorliegende Planung eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes nötig. Auf diesen Sachverhalt ist im Rahmen des Planungsgesprächs am 04.12.2017 bereits hingewiesen worden. Da die Fläche aber weiterhin im Landschaftsschutzgebiet verbleiben wird, sollte die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und gemäß Ziffer 13.3 PlanzV gekennzeichnet werden.

→ Das Landschaftsschutzgebiet wird nachrichtlich zur Klarstellung im Plan dargestellt. Die Begründung wird um diesen Punkt sowie über die Befreiung von Verboten im Landschaftsschutzgebiet redaktionell ergänzt.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, 5.2 Bauaufsicht und Denkmalschutz

- Das gesamte Waldgebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Der Sachverhalt sollte als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen werden.

Auf eine nachrichtliche Übernahme des archäologischen Interessengebiets in der Planzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Um der Forderung nachzugeskommen, wird auf dem Planwerk ein Ausschnitt aus dem Auszug der archäologischen Landesaufnahme aufgenommen.

Die Stellungnahme deckt sich mit der des Archäologischen Landesamtes.

Kreis Rendsburg-Eckernförde, 2.6 untere Naturschutzbehörde

- Der siedlungsnah Wald hat eine Funktion für die Naherholung für die Bewohner von Strande, die dem Gemeingebrauch entspricht. Durch die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen im Bestattungswald ist davon auszugehen, dass sich die Besucherfrequenz wesentlich erhöht. Leider gibt es in den Unterlagen keine Angaben, die eine Prognose oder genauere Bewertung zulassen.

Dem Umweltbericht zu dieser Bauleitplanung wird eine Unterlage beigelegt, die eine erneute Besucherzahlen-Prognose des zukünftigen Betreibers des Bestattungswaldes umfasst. Auf die in diesem Dokument enthaltenen Zahlen wird verwiesen.

- Durch den Andachtsplatz, Bänke, Wege und die dazugehörige Beschilderung ist eine parkähnliche Ausstattung geplant. Lt. Aussage Umweltbericht soll aber kein Park entstehen und es wird eine Ausgleichsverpflichtung verneint.

Nach wie vor gehen die Gemeinde und die Planer davon aus, dass es infolge der geplanten Nutzung als Bestattungswald zu keiner parkähnlichen Umgestaltung des Strander Kählerwaldes kommt. Daher wird an den in den Unterlagen enthaltenen Feststellungen, dass kein Park sich entwickeln wird, festgehalten.

- Monitoring: Alle 5 Jahre ist eine Begehung mit der Forstbehörde und Naturschutzbehörde vorzusehen, um eventuellen Fehlentwicklungen entgegen zu steuern. Warum in der Broschüre zum Vorhaben bereits Erweiterungen angekündigt werden, ist nicht nachvollziehbar und der Sachlage nicht angemessen.

Diesem Hinweis wird gefolgt, indem mit dem Betreiber des zukünftigen Bestattungswaldes zu gegebenen Zeitpunkt ein Monitoring vereinbart wird.

- Mit der Nutzungsänderung besteht eine Abweichung zum Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“. In § 3 Abs. 2 der LSG- Verordnung ist als Schutzzweck „Störungen der Tierwelt, insbesondere im Küstenbereich und den Waldgebieten zu vermindern“ genannt. Nach § 6 Abs.1 Nr. 11 bedürfen größere Veranstaltungen im Außenbereich einer Ausnahme. Die Anlage von Plätzen von mehr als 300m² - hier der Parkplatz - ist im LSG verboten. Es bedarf somit einer Befreiung von den Beschränkungen der LSG-Vo. Diese wurde vom Amt Dänischenhagen beantragt und ist in Vorbereitung. Bei weitergehenden Nutzungsänderungen wird eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich. In den Unterlagen des Bauleitverfahrens wird versichert, dass es zu keiner wesentlichen Nutzungsintensivierung kommen soll. Um das sicherzustellen, wird das o.g. Monitoring erforderlich.

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

- Der Eingriff durch den Bau des Parkplatzes soll vorrangig durch Ökopunkte ausgeglichen werden. Zugunsten des Artenschutzes/ Amphibienentwicklung ist es zweckmäßig, den Teich im Südosten des Kählerwaldes durch einen Aufstau wieder herzustellen.

Die Gemeinde wird darauf hinwirken, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich, der durch den zukünftigen Betreiber des Bestattungswaldes zu erbringen ist, durch Zugriff auf das Guthaben eines anerkannten Ökokontos erfolgt. Das aufgestaute Stillgewässer wird durch den Betreiber wiederhergestellt.

- An einem markanten Punkt im Nordwesten steht ein „waldbild“ prägender Ilex, einzelne weitere Ilexpflanzen oder auch Eiben, jeweils der Wildformen können eingebracht werden.

Dieser Anregung wird durch den zukünftigen Betreiber des Bestattungswaldes gefolgt, indem entsprechende Pflanzungen an geeigneter Stelle vorgenommen werden.

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schilksee/Strande

- Durch die Errichtung eines weiteren Friedhofes in Form eines Bestattungswaldes ist davon auszugehen, dass die Gebühreneinnahmen in Dänischenhagen in Zukunft nicht mehr ausreichen werden, um die Kosten zu decken. In diesen Fällen hat sich die Gemeinde gem. § 22 (2) Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein an den Kosten des Friedhofs (Simulantfriedhof) zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

Die wirtschaftlichen Aspekte sind bei einem Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant, da sie hinsichtlich der formulierten Planungsziele respektive auf die Darstellungen in der F-Planänderung keinen Einfluss haben. Es wird aber darauf hingewiesen, dass ein Vertragswerk zwischen der Gemeinde Strande, vertreten durch den Bürgermeister sowie dem Träger vorliegt. Darin enthalten die Kostenregelung, wie es der § 22 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vorsieht. Eine verbindliche Regelung liegt somit vor.

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schilksee/Strande

- Auf Seite 3, Punkt 2 der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande wird ausgeführt, dass u.a. eine Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zwischen dem 22.07.2017 und dem 04.09.2017 stattgefunden habe. Der Kirchengemeinderat weist darauf hin, dass die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schilksee/Strande bisher nicht beteiligt worden ist und daher auch keine Gelegenheit hatte, frühzeitig eine Stellungnahme abzugeben. Aus unserer Sicht erhebt sich die Frage, ob hier ein Verfahrensfehler vorliegt.

Ein Verfahrensfehler wird nicht gesehen. Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.05.2017 die Planung vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde im März 2017 gefasst.

Vor dem Aufstellungsbeschluss zur F-Planänderung wurden bereits Gespräche über die Errichtung eines Bestattungswaldes geführt. Hierzu liegt der Verwaltung ein Gesprächsvermerk vom 02.06.2015 vor. Neben Vertretern der Gemeinde Strande und der Amtsverwaltung waren auch Vertreter der Kirchengemeinde Dänischenhagen und der Kirchengemeinde Schilksee-Strande zugegen. So gesehen wurden die Kirchengemeinden Schilksee/Strande und Dänischenhagen frühzeitig in die Planung involviert.

Im weiteren Werdegang erfolgte die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.05.2017. Die Mitglieder der Kirchengemeinde Schilksee/Strande sind gleichzeitig auch bürgerliche Mitglieder der Gemeinde Strande und hätten auch darüber Zugang über die Planung bekommen können.

Landeshauptstadt Kiel

- Wir regen an, die Darstellung des Wanderweges in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Der Anregung, den Wanderweg in der Planzeichnung zu übernehmen, wird nicht gefolgt. Der gemeindliche Planungswille ist, keinen Wanderweg darzustellen. Begründet wird diese Entscheidung, da in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan sowie seinen nachfolgenden Änderungen keine derartigen Darstellungen vorgenommen worden sind.

Gemeinde Dänischenhagen, Team Bauen, Planen und Wohnen

- Durch die zusätzliche Ausweisung von Bestattungsflächen in Strande kann die wirtschaftliche Grundlage für den Friedhof der Kirchengemeinde in Dänischenhagen gefährdet werden. Da das Bestattungswesen eine Aufgabe der Gemeinde ist, besteht die Gefahr, dass durch die Ausweisung Folgekosten auf die Gemeinde Dänischenhagen zu kommen können.

Die wirtschaftlichen Aspekte sind bei einem Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant, da sie hinsichtlich der formulierten Planungsziele respektive auf die Darstellungen in der F-Planänderung keinen Einfluss haben.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass ein Vertragswerk zwischen der Gemeinde Strande, vertreten durch den Bürgermeister sowie dem Träger vorliegt. Darin enthalten die Kostenregelung, wie es der § 22 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vorsieht. Eine verbindliche Regelung liegt somit vor.

Bewertung

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind Anregungen und Hinweise vorgebracht worden, die zur Klarstellung redaktionell in die Unterlagen eingearbeitet worden sind. Die Planungsziele werden durch die redaktionellen Änderungen und Ergänzungen nicht verändert, sondern präzisiert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Stellungnahmen sind durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande am 27.09.2018 geprüft worden.

Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.09.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

3.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der

Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Strande die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im 10 km Radius um den Zentralbereich des Oberzentrums Kiel.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.
- Die Gemeinde grenzt an einen 'Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung'.
- Die Gemeinde grenzt an einen 'Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft'.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind folgende Ausführungen zu entnehmen:

Der Wald soll so erhalten, bewirtschaftet, gestaltet und gemehrt werden, dass er zum nachhaltigen Arten- und Biotopschutz beiträgt und seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen entsprechend den unterschiedlichen regionalen Erfordernissen nachhaltig erfüllen kann (vgl. LEP 2010, Ziff. 3.9, 4G, S. 96).

Bewertung

Das Vorhaben der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Strande den Wald zur Hälfte in einen Bestattungswald zu konvertieren widerspricht nicht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes. Es handelt sich bei dem Bestattungswald um einen Bestandswald der aus der Forstwirtschaftlichen Nutzung entlassen wird. Der Wald wird weitestgehend in seinem natürlichen Zustand belassen und in Bereichen durch eine Aufforstung mit einheimischen Laubbäumen aufgewertet.

3.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes (z.B. hinsichtlich des Siedlungsrahmens).

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel,
- Die Gemeinde liegt innerhalb einer Siedlungsachse,
- Die Gemeinde grenzt an einen regionalen Grünzug,
- Die Gemeinde grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft,
- Regional oder überregional bedeutsamer Hafen,

- Großklärwerk.

Bewertung

Die Aussagen entsprechen den Aussagen des LEP (2010) und stehen somit ebenfalls nicht im Widerspruch zu den vorgesehenen planerischen Darstellungen.

3.3 Flächennutzungsplan (1972)

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Darstellungen:

- Fläche für die Forstwirtschaft,
- Fläche für die Landwirtschaft,
- Landschaftsschutzgebiet.

Bewertung

Ein Teil des Forstes „Neuholz“ unterliegt zukünftig keiner forstwirtschaftlichen Nutzung mehr und erhält eine zusätzliche Darstellung als Bestattungswald. Auf der angrenzenden Ackerfläche wird eine kleine Stellplatzanlage errichtet, die dem Bestattungswald zugeordnet ist. Die geplanten Nutzungen erfordern eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

4. Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde möchte mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Waldes „Neuholz“ die Zusatznutzung „Bestattungswald“ ausweisen. Durch die Ausweisung eines Bestattungswaldes soll eine zusätzliche Art der Bestattung in der Gemeinde ermöglicht werden. Die Nachfrage nach Urnenbestattungen in dafür ausgewiesenen Wäldern hat in den letzten Jahren in der Bevölkerung allgemein zugenommen. Dies hängt damit zusammen, dass diese Form der Bestattung zum einen ein Gedenken an einem naturverbundenen Ort ermöglicht und zum anderen eine Grabgestaltung und -pflege komplett entfällt.

Die Umnutzung des Waldes zum Bestattungswald trägt zum Erhalt des Baumbestandes, sofern es sich um Laubbäume handelt, bei. Die Nutzung als Bestattungswald ist zunächst für eine Dauer von 99 Jahren vorgesehen. In diesem Zeitraum wird der Wald weitestgehend in seinem natürlichen Zustand erhalten. Es ist allerdings vorgesehen, die kleinteilig vorhandenen standortfremden Fichtenstände zu beseitigen und stattdessen einheimische Laubbäume zu pflanzen.

5. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Von dem ca. 12 ha großen Waldbestand soll eine Fläche von ca. 5,1 ha als Bestattungswald genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Fläche ausreichend ist, um für die nächsten sieben bis zehn Jahre ein ausreichendes Angebot an Grabstellen zu schaffen.

Es ist vorgesehen, einen Andachtsplatz unter freiem Himmel auf einer vorhandenen Lichtung im Wald zu errichten. Im Wald bestehen ein Wanderweg und ein Wirtschaftsweg (Rückeweg). Diese Wege sind ausreichend für die Erschließung. Im Rahmen der Verkehrs-

sicherungspflicht wird die Haupteinschließung im notwendigen Rahmen ertüchtigt. Um von den Wegen zu den Grabstellen zu gelangen, muss der Waldboden betreten werden. Dies ist in einem Bestattungswald allgemein üblich.

Der natürliche Charakter des Waldes soll durch die Nutzung als Bestattungswald so wenig wie möglich verändert werden. Das heißt, dass im Zuge der Umwidmung die forstwirtschaftliche Nutzung in Gänze entfallen wird. Im Fokus stehen eine naturnahe Waldentwicklung und die Förderung alter Laubbäume. Im Zuge der Umwidmung sollen die Nadelholzbestände zu einem naturnahen Laubwald umgebaut werden. Eine intensive Holznutzung wird es nicht mehr geben. Es wird erwartet, dass eine Stärkung der Artenvielfalt im Plangebiet erfolgt.

Auf dem westlich angrenzenden Acker soll eine kleine Stellplatzanlage geschaffen werden. Die Stellplatzanlage soll mit Schotter (z.B. als Schotterrasen) befestigt werden.

Da die Teilnehmer der Bestattung vorwiegend mit dem Pkw anreisen werden, werden Stellplätze benötigt. Ein ungeordnetes Parken auf dem Grünstreifen entlang der 'Dänischenhagener Straße' soll vermieden werden. Im Eingangsbereich des Waldes besteht zwar eine Lichtung, diese ist aber nicht groß genug, um dort zehn oder mehr Fahrzeuge abstellen zu können. Die Schaffung einer Stellplatzfläche im Wald ist rechtlich nicht zulässig, da dies mit dem gesetzlichen Waldschutz nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund wird eine außerhalb des Waldes gelegene Stellplatzanlage benötigt. Diese Stellplatzanlage ist dem Bestattungswald zugeordnet.

6. Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Waldfläche erhält die Zweckbestimmung 'Bestattungswald'. Dies entspricht der geplanten Nutzung.

Ferner wird eine Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Stellplatzanlage, die dem Bestattungswald zugeordnet ist.

7. Erschließung

Der Bestattungswald liegt an der 'Dänischenhagener Straße'. Es wird eine kleine Stellplatzanlage geschaffen, damit die Trauergäste ihre Autos abstellen können. Von der 'Dänischenhagener Straße' besteht eine Zufahrt zum Wald. Diese Zufahrt soll genutzt werden, um zu der Stellplatzanlage zu gelangen. Die Pkws werden ungefähr 20 m in den Wald hineinfahren und dann in westliche Richtung zur Stellplatzanlage abbiegen. Der Eingangsbereich des Waldes ist durch eine Lichtung geprägt, so dass die Pkws ohne weiteres eine Kurve fahren können, um zu der Stellplatzanlage zu gelangen.

8. Ver- und Entsorgung

Die geplante Nutzung erfordert keine Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung.

9. Altlasten

Über das mögliche Vorkommen von Altlasten liegen keine Informationen vor.

10. Denkmalschutz

Der gesamte Wald 'Neuholz' liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Das archäologische Interessensgebiet umfasst das überwiegende Gemeindegebiet der Gemeinde Strande. Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes liegen keine Informationen über ein Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmälern im Plangebiet vor. Das Archäologische Landesamt weist jedoch darauf hin, dass ein Vorkommen von archäologischen Kulturdenkmälern im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird deshalb auf § 15 Denkmalschutzgesetz verwiesen, wonach die Verpflichtung besteht, dass derjenige, der ein archäologisches Denkmal entdeckt, dies unverzüglich dem Archäologischen Landesamt zu melden hat. Bei einem Fund sind das Kulturdenkmal und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Archäologischen Landesamtes in einem unveränderten Zustand zu erhalten.

11. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Strande nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderem Maße betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Eine Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Kampfmitteln ist deshalb nicht erforderlich.

12. Landschaftsschutzgebiet

Der Plangeltungsbereich, des Bestattungswaldes, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes mit der Bezeichnung „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“. Die geplante Nutzung bedarf einer Befreiung von den Beschränkungen der Landschaftsschutzverordnung (LSG-Vo). Die Befreiung wurde durch die Amtsverwaltung beantragt.

13. Auswirkungen der Planung

Die Nutzung als Bestattungswald hat zur Folge, dass die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes eingestellt wird. Die Bäume werden zukünftig als Bestattungsbäume genutzt. Das bedeutet, dass durchschnittlich acht Urnen um einen Baum herum, in einem Abstand von ungefähr zwei Metern, beigesetzt werden.

Durch die Bestattungen werden zukünftig mehr Personen im Wald zugegen sein. Wenn man davon ausgeht, dass eine Bestattung ungefähr eine Stunde dauert, bedeutet das, dass mögliche Störungen auf diesen Zeitraum beschränkt sind. Der Besuch einzelner Angehöriger an der Grabstelle zum Gedenken an den Verstorbenen hat keine anderen Auswirkungen als

die, die von Spaziergängern ausgehen. Erfahrungsgemäß werden die Grabstellen nur von wenigen Personen im Laufe der Jahre aufgesucht.

Die Errichtung der kleinen Stellplatzanlage wird zum Verlust einer Teilfläche eines Ackers führen.

14. Anlagen

- Julianenruh, Einrichtung eines Bestattungswaldes im Strander Wald

Gemeinde Strande

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den geplanten Bestattungswald im Bereich des sog. Neuholzes
(Strander Wald)

Umweltbericht mit integrierter Grünordnung

Bearbeiter:

Freiraum- u. Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71

24 161 Altenholz

Aufgestellt:

Altenholz, 09.02.2018, redaktionelle Anpassung im März 2019

Inhalt

1 Einleitung	1
1.1 Lage des Plangebietes	1
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Planungsziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
1.3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung	1
1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen	1
1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG, geschützte Arten	2
1.3.3 Entwicklungsziele	4
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	4
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	4
2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten	4
2.1.2 Plangebietsbeschreibung	4
2.2 Entwicklungsprognose	7
2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13
2.4 Planungsalternativen	14
2.5 Störfallrelevanz	15
2.6 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	15
3 Zusätzliche Angaben	16
3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse	16
3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	16
3.4 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen	17

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet (PG) dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich unmittelbar westlich bzw. nordwestlich der Ortslage der Gemeinde Strande. Der ca. 5,1 ha große Geltungsbereich dieses Planes umfasst etwas mehr als die halbe Fläche des Waldes Neuholz (auch als Kähler Wald oder Strander Wald bezeichnet). Das überplante Areal schließt nördlich an die Dänischenhagener Straße an, wo sich auch die Zufahrt in den Wald befindet.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Planungsziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das hauptsächliche Ziel dieser vorbereitenden Bauleitplanung besteht in der Ermöglichung einer Bestattungsnutzung in einer Teilfläche des Neuholzes. Der Waldeigentümer möchte den betreffenden Wald in den dafür standörtlich geeigneten Bereichen für die Beisetzung von Urnen nutzen; ca. die Hälfte des 12 ha großen Strander Waldes ist für die Urnenbestattung vorgesehen. Damit diese Nutzung neben der forstlichen Waldbewirtschaftung auf den restlichen ca. 6 ha zukünftig möglich ist, muss die betreffende Waldfläche im gemeindlichen Flächennutzungsplan mit dem Zusatz „Friedhof“ versehen werden. Damit wird den planungsrechtlichen Bestimmungen des Landes SH in Bezug auf Friedwälder, Ruheforste und Bestattungswälder ausreichend Rechnung getragen, wobei der Erlass vom 28. Nov. 2005 mit dem Titel „Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten in Schleswig-Holstein“ maßgeblich ist.

1.3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Folgende übergeordnete **planerische Anforderungen** sind für das Vorhaben relevant:

Landschaftsprogramm

Dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 kann Folgendes entnommen werden:

Der Küstenstreifen, in dem sich das PG befindet, ist als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum ausgewiesen. Die sich von der Eckernförder Bucht bis über die Bülker Huk hinaus erstreckenden internationalen Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) reichen jedoch nicht bis zum Geltungsbereich dieser Bauleitplanung. Eine Betroffenheit dieser Schutzgebiete ist daher auszuschließen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRPL) für den Planungsraum III von Februar 2000 greift die Darstellungen des Landschaftsprogramms auf: Die außerhalb des Siedlungsraumes liegenden Küstenbiotope sowie angrenzende Niederungsflächen übernehmen Funktionen für den Biotopverbund. Zudem ist das LSG ‚Küstenlandschaft Dänischer Wohld‘ ausgewiesen, das den Siedlungsraum jedoch ausspart. Der Strander Wald liegt innerhalb des erwähnten Landschaftsschutzgebietes.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N. in der Fortschreibung von 2000 fasst die angesprochenen Ausweisungen der übergeordneten Pläne zusammen durch die Ausweisung eines küstenparallelen Streifens außerhalb des Siedlungsbereiches als regionalen Grünzug. Der von der geplanten

Urnenbeisetzung betroffene Wald befindet sich im sog. Regionalen Grünzug und gleichzeitig gehört dieses Neuholz zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Örtlicher Landschaftsplan

Der Strander Landschaftsplan enthält an mehreren Stellen Aussagen und Bewertungen zu dem Kählerwald. Hervorgehoben werden die Biotopverbundfunktion des betreffenden Waldes sowie die hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Beschrieben wird der Bestand stichwortartig folgendermaßen: Überwiegend als Laub- und Laubmischwald ausgebildet, kleinflächig Laubwaldaufforstungen und Nadelholzparzellen, dominierende Baumart stellt die Rotbuche dar, entlang von Gräben feuchtere Ausbildung mit Esche in der Baumschicht, artenreiche Krautschicht, hohe Bewirtschaftungsintensität, Beeinträchtigungen durch dichtes Netz an Wander- und Wirtschaftswegen, Ulmen erkrankt. Konkrete landschaftspflegerische Maßnahmen sind im Landschaftsplan nicht ausgewiesen.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG, geschützte Arten

Der Strander Wald enthält innerhalb des betreffenden Planbereiches keine gemäß LNatSchG bzw. BNatSchG geschützten Biotope. Der im Strander Landschaftsplan noch verzeichnete Waldtümpel stellt sich in der Örtlichkeit als eine Art Grabenaufweitung vor einer nicht mehr funktionierenden Staueinrichtung heraus und kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht als geschützter Biotop angesprochen werden. Streckenweise wird der Wald von alten, mit großen Überhältern durchsetzten Knicks begrenzt. Diese Knicks sind wertvoll und unterliegen als ein Bestandteil des Waldes den Schutzbestimmungen des Landeswaldgesetzes.

Ausgesprochen naturnahe Bach- / Fließgewässerabschnitte, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, existieren im Plangebiet nicht. Bei den im Wald vorkommenden Gräben handelt es sich fast durchweg um unterhaltene und geräumte Entwässerungsgräben.

Der besondere Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i. S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Anhaltspunkte, ob ein artenschutzrechtlicher Tatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbotes vorliegt, gibt das „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission, Stand Februar 2007). Hiernach ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestands erforderlich, dass absichtlich – oder unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit – Tiere der geschützten Arten höchstwahrscheinlich („most likely“) getötet werden. Darunter fällt z. B. die vermeidbare Beseitigung von Gehölzen mit Vogelnestern während der Brutzeit, nicht aber das verbleibende „Restrisiko“, d. h. die zufällige („incidental“) Tötung etwa von einzelnen Vögeln im Straßenverkehr.

Auch der Begriff „erhebliche Störung“ wurde durch die Europäische Kommission näher bestimmt. Danach ist eine Störung nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen („detrimental impact“) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der „Störung“.

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahmeregelung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der naturschutzrechtlichen Ausnahmevorschrift ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne gilt Folgendes: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegentünde, Abstand zu nehmen.

Eine kurze Einschätzung des Vorhabens unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten findet sich im Kap. 2.2.2.

1.3.3 Entwicklungsziele

Wesentliche Zielsetzung aus landschaftspflegerischer Sicht für den Strander oder Kähler Wald ist, dass die vorhandenen wertvollen Funktionen für den Naturhaushalt – insbesondere für Flora und Fauna – sowie für den Biotopverbund und die Naherholung erhalten und weiterentwickelt werden. Der Strander Landschaftsplan von Dez. 1998 zählt den Kähler Wald einschließlich Talraum der Freidorfer Au mit den anschließenden Waldbeständen zu den Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es ist jedoch Aufwertungspotential vorhanden in Bezug auf die Naturnähe des Waldes, weil standortfremde Nadelwaldinseln eingestreut sind. Diese sollten zu standortgerechtem Laubwald entwickelt werden. Die Nutzung als Bestattungswald darf keinesfalls zu einer Störung der vorhandenen vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen des Waldes führen. Zudem muss die Bestattungswaldnutzung einher gehen mit einem naturnahen Waldumbau der Nadelbestände sowie einem Erhalt alter Bäume und Förderung derartiger für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Strukturen.

Der Strander Landschaftsplan formuliert folgende Zielsetzung: „Der Kähler Wald mit dem angrenzenden Talraum der Freidorfer Au, die hier im Vergleich zu den weiteren Fließgewässerabschnitten im Plangebiet naturnah ausgebildet ist, und Auwälder und Niedermoor- / Sumpfbereiche aufweist, stellt ein wichtiges Verbindungsglied zu den Bülker Wiesen auf der zu entwickelnden Biotopverbundachse dar. Zielsetzung ist die Verflechtung dieser Landschaftsräume durch die Schaffung von vielfältigen, naturnahen Biotopübergängen.“

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Kähler Wald befindet sich am westlichen Ortsrand von Strande und gehört zu der Landschaftseinheit Dänischer Wohld.

2.1.2 Plangeietsbeschreibung

Im Hinblick auf Natur, Landschaft und Umweltbelange ist bei dieser Bauleitplanung von Bedeutung, dass die überplante Waldfläche zu einem Landschaftsschutzgebiet („Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ von Nov. 1999) gehört. Nach Abstimmungen mit der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird keine Notwendigkeit für eine Entlassung der zukünftigen Bestattungswaldfläche aus dem LSG gesehen. Eine Befreiung, die förmlich beantragt werden muss, von den Verboten der entsprechenden LSG-VO wird jedoch erforderlich werden. Im Biotopverbund- und Schutzgebietssystem übernimmt das ca. 12 ha große Waldgebiet „Neuholz“ als naturgeprägte Fläche wichtige Funktionen, wobei die bestehende Verknüpfung mit anderen naturnahen Wald- und Niederungsflächen sehr vorteilhaft ist.

Die von der angestrebten Urnenbestattung betroffene Teilfläche des Strander Waldes stellt sich nach mehreren Ortsbesichtigungen als gemischter Laubwald auf überwiegend lehmigem Standort dar. Die Waldfläche ist durchzogen von einer langgestreckten Senke, die von einem Graben durchflossen wird. Es handelt sich um einen Entwässerungsgraben, der in den zugänglichen Bereichen maschinell geräumt wird und dementsprechend keine naturnahen Strukturelemente aufweist. Östlich einer Stauvorrichtung ist der dann folgende Grabenabschnitt relativ naturnah und wird nicht mehr maschinell geräumt. Außerhalb des Plangebietes dieser 7. Änderung des Strander Flächennutzungsplanes existieren im Neuholz etwas feuchtere Zonen, die insbesondere von Eschen bewachsen sind. Ansonsten herrscht die Rotbuche vor, die als natürliche und

charakteristische Baumart auf diesem Standort anzusehen ist. Es existieren einige sehr mächtige Buchen. Hauptsächlich am Waldrand, aber auch innerhalb des Bestandes, sind vereinzelt größere und teilweise beeindruckende Eichen eingestreut. Vereinzelt ist die Stechpalme zu finden. Teilbereiche des Kählerwaldes wurden vor längerer Zeit mit Vogelkirsche und Bergahorn neu bestockt.

Fleckenartig kommen Nadelbaumbestände vor, die sich hauptsächlich aus Rotfichte, Lärche und Douglasie zusammensetzen.

Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, im Westen Acker und im Osten Grünland, ist der Wald streckenweise von einem alten Knick begrenzt. Große Eschen und Eichen markieren als auffällige Überhälterbäume diese Knicks.

Von der vorbeiführenden Dänischenhagener Straße existiert nur eine Zufahrt in den Wald. Im Eingangsbereich gibt es unter den Waldbäumen eine kleine Wendefläche für Pkw. Die wenigen vorhandenen Waldwege werden von Fußgängern und Wanderern genutzt, wobei sich diese Freizeitnutzung auf einen Hauptweg konzentriert. Geritten wird im Wald soweit erkennbar nicht. Kinder scheinen den Wald stellenweise als naturnahen Spielplatz zu nutzen.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im betreffenden Waldgebiet nicht festgestellt worden. Der im örtlichen Landschaftsplan von Dez. 1998 verzeichnete Waldtümpel im zentralen östlichen Bereich des Kählerwaldes dürfte damals kartiert worden sein, als die Stauvorrichtung im Verlauf des Waldgrabens noch intakt war. Der Entwässerungsgraben war ursprünglich durch einen kleinen Damm aufgestaut, der inzwischen nicht mehr funktionstüchtig ist. Früher hat sich durch diesen Stau wahrscheinlich ein kleines temporäres Stillgewässer gebildet, das aktuell lediglich an der bestehenden Grabenaufweitung zu erkennen ist. Ein Biotop ist aktuell nicht mehr vorhanden.

Die Krautschicht der ungestörten Waldstandorte ist – wie die Ortsbesichtigung ergeben hat – im Frühling von Arten wie Buschwindröschen, Goldnessel, Flattergras, Große Sternmiere, Hainveilchen, Waldmeister, Knoblauchrauke, Vielblütige Weißwurz, Ruprechtskraut und eingestreutem Perlgras und Sauerklee geprägt. Eine umfassende Vegetationskartierung erfolgte im betroffenen Waldbestand nicht. Gestörte offene Bereiche sind von Brombeere und Himbeere eingenommen. Unter den Nadelbäumen existierende sehr schattige Zonen zeigen kaum bzw. gar keine Krautschicht. Der das Gebiet durchquerende Graben wird unterhalten und zeichnet sich durch das Fehlen von naturnahen Strukturelementen aus, lediglich ein östlicher Streckenabschnitt ist etwas naturnäher.

Pflanzen und Tiere

Die Recherche und die Abfrage beim Artkataster des LLUR haben für den Strander Wald keine Besonderheiten im Hinblick auf Pflanzen- und Tierarten ergeben. Der Landschaftsplan von 1998 nennt lange zurück liegende Vorkommen von Wespenbussard, von Baumfalke und Kolkrabe. Die Nachfragen bei Herrn Martens aus Neuwittebek und Herrn Dr. Ziesemer haben ergeben, dass der Wespenbussard aktuell nicht vorkommt, jedoch mit Mäusebussarden zu rechnen ist. Bei den Ortsbesichtigungen in 2017 wurde der Mäusebussard festgestellt; ob diese Art als Brutvogel im Plangebiet vorkommt, ist jedoch unklar. Von einem Uhu-vorkommen im Kählerwald ist nichts bekannt. Der schon ältere Landschaftsplan kommt bei der Bewertung der Brutbiotope Avifauna in dem etwas weiter gefassten Biotopkomplex Kählerwald zu der Stufe 3 (weniger wertvoll).

Ansonsten wird die Krautschicht des Kählerwaldes im örtlichen Landschaftsplan als artenreich bezeichnet. Auch durch die Recherche beim LLUR und durch die Ortsbesichtigungen haben sich keine Erkenntnisse über seltene und geschützte Pflanzenarten ergeben; wie oben schon ausgeführt, wurde jedoch keine umfassende Vegetationskartierung durchgeführt. Offenere Zonen des Waldes und Lichtungen sind von einem dichten Bewuchs aus Brombeere, Himbeere und Großer Brennnessel eingenommen.

Relief, Boden, Wasser, Luft, Klima

Das Geländere relief ist bewegt mit kuppigen Bereichen und die Geländehöhen innerhalb des Plangeltungsbereiches reichen von 9 m ü. NN bis 17 m ü. NN. Von der Dänishenhagener Straße steigt das Gelände in nördliche Richtung an. Aus den Daten des Strander Landschaftsplanes lässt sich schließen, dass wie auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen lehmiger Boden, der aus Geschiebematerial hervorgegangen ist, auch in diesem Wald ansteht. Schwach bis stark lehmiger Sand bzw. sandiger Lehm stehen nach aktuellem Kenntnisstand im Kähler Wald als Bodenart an, ein reiner Lehm Boden mit höheren Tonanteilen dürfte eher unwahrscheinlich sein. In der Umgebung wurden lt. Landschaftsplan Böden mit mehr als 50 Punkten festgestellt, für den Wald liegen keine Bodenzahlen vor. Die Böden des Dänischen Wohldes sind i. d. R. ertragreich und werden daher weitgehend beackert. Der Strander Wald wird von West nach Ost von einem Graben durchzogen, der keine besonderen Strukturen aufweist und der Entwässerung dient. An der tiefsten Stelle im mittleren Bereich des Kählerwaldes existiert lt. Strander Landschaftsplan ein Tümpel. Soweit erkennbar resultierte dieses kleine Waldgewässer aus einem Grabenanstau. Aktuell ist kein Tümpel vorhanden, jedoch eine Grabenaufweitung. In den höheren Bereichen ist nicht mit Grundwasser zu rechnen. Im westlichen Waldteil und im östlichen Randbereich des Plangebietes weisen dort vorkommende Eschen auf einen Grund- bzw. Schichtenwasser einfluss hin.

Als Wald, der überwiegend aus Laubbäumen aufgebaut ist, übernimmt der Strander Wald wertvolle Funktionen für die Luftqualität und für das örtliche Klima. Die Bäume binden Stäube und tragen zu einer sauberen Luft bei, wobei diese Wirkung von der Größe des Waldes abhängig ist; der Strander Wald ist vergleichsweise klein. Zudem stellt dieser Wald einen guten Windschutz für den westlichen Teil der Strander Ortslage dar.

Landschaft

Der Strander Wald prägt das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere weil der Wald im Ortseingangsbereich der Gemeinde und direkt an der Dänishenhagener Straße liegt und weil am Waldrand alte Bäume zu erkennen sind. Der Kähler Wald ist wegen seiner Lage mit dem Ort Strande eng verknüpft und hat für das Orts- und Landschaftsbild folglich eine hohe Bedeutung.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt dürfte als mittel bis maximal hoch einzustufen sein; eine höhere biologische Vielfalt setzt eine größere Naturnähe und Strukturvielfalt sowie eine deutlich größere Fläche voraus. Diese Eigenschaften sind im Falle des Kählerwaldes nicht gegeben. Es ist Altbaumbestand vorhanden, jedoch nicht in großem Umfang und der Baumbestand ist durchsetzt von Nadelgehölzen. Zudem existieren jüngere aufgeforstete Laubbaumbestände (Vogelkirsche und Bergahorn). An geschützten Biotopen ist lt. Strander Landschaftsplan lediglich ein kleiner Tümpel vorhanden; tatsächlich findet sich an der betreffenden Stelle aktuell nur eine Grabenaufweitung. Das den Wald kreuzende Fließgewässer stellt einen Entwässerungsgraben dar. Es

existieren jedoch streckenweise alte Knicks am Waldrand mit einigen alten Überhälterbäumen.

FHH- und Vogelschutzgebiete

Derartige Schutzgebiete kommen im Einwirkungsbereich dieses Bauleitplanes nicht vor. Der Vollständigkeit halber werden das die Eckernförder Bucht überspannende EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet erwähnt, die bis in die Kieler Förde hinein reichen.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Der Kählerwald liegt unmittelbar am Siedlungsrand von Strande und wird von einem Wanderweg durchquert, der – soweit es bekannt ist – vergleichsweise gut von Fußgängern und Erholungsuchenden angenommen wird. Kinder nutzen den Wald als Spielplatz in der Natur und ansonsten spielt die Jagd als Nutzung eine Rolle. Weitere menschliche Nutzungen sind nicht bekannt bzw. kaum möglich, weil kein ausgeprägtes Wegenetz vorhanden ist. Für die in der Nähe liegende Wohnnutzung hat der Wald als Windschutz und im Hinblick auf Luftqualität und Kleinklima Vorteile.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Bei dem Strander Wald handelt es sich um einen alten Bestand, der immer eng verbunden war mit dem Gut Eckhof und früher auch als Julianenruh bezeichnet worden ist. Alte Knicks fassen den Wald streckenweise ein. Der Wald gehört zu einem sog. Archäologischen Interessensgebiet.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfälle und Abwässer

Bemerkenswerte Erkenntnisse liegen nicht vor.

Nutzung erneuerbarer Energie

Für die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien spielt der von der Planung betroffene Wald keine Rolle.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Als naturgeprägtes Gebiet übernimmt der Strander Wald vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt und den Biotopverbund auf örtlicher und regionaler Ebene. Ein derartiger Laubwald ist wertvoll für alle Schutzgüter, so dass es eine Vielzahl an Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gibt. Über die Freidorfer Au und das dort vorhandene Tal sowie die benachbarten überwiegend wertvollen Waldbiotope ist der Strander Wald gut vernetzt. Die eher geringe Flächengröße des Waldes macht den Wald empfindlich für die Einwirkungen von angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Auf der östlichen Seite des Kähler Waldes grenzen Dauergrünlandflächen an, die im Vergleich mit der westlichen Ackernutzung als günstig einzustufen sind.

2.2 Entwicklungsprognose

2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung und dem Verzicht auf den Bestattungswald würde die forstwirtschaftliche Nutzung des Strander Waldes voraussichtlich unverändert fortgesetzt werden. Eine alternative Nutzung wäre nicht möglich aufgrund des Schutzes gemäß LWaldG und der Lage im Landschaftsschutzgebiet.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Alle Waldfunktionen des Neuholzes bleiben auch zukünftig erhalten, weil der zukünftig vom Besitzer des Gutes Eckhof betriebene Bestattungswald seinen naturnahen Charakter behalten soll und die Nadelbaumbestände zu naturnahem Laubwald umgebaut werden sollen. Die forstwirtschaftliche Nutzung soll zukünftig im Bereich des Bestattungswaldes keine Bedeutung mehr haben und im Fokus stehen dann eher die naturnahe Waldentwicklung und die Förderung alter Laubbäume. Waldwege sind weiterhin für alle Personen und Nutzer offen; ein Pkw-Verkehr wird auch zukünftig nicht zulässig sein. Eine förmliche Entwidmung des betroffenen Waldbestandes (die sog. Waldumwandlung nach dem LWaldG) ist nicht erforderlich, weil der Wald in seinem Charakter erhalten bleibt und z. B. Kahlschläge ausgeschlossen sind.

Der vom Eigentümer des Gutes Eckhof vorgesehene Bestattungswald wird insofern eine Veränderung im Strander Wald verursachen, als dass die Überführung des Waldes in einen naturnäheren Zustand angestrebt wird. Das heißt, Fichten- und andere Nadelbaumbestände werden mittel- bis langfristig in einen naturnahen und standortgerechten Laubwald umgewandelt. Dies wird sukzessive erfolgen.

Angestrebt wird in diesen Bereichen eine Baumzusammensetzung aus Arten wie vornehmlich Rotbuche, Bergahorn sowie Vogelkirsche, Stieleiche und ggf. Schwarzerle. Kahlschläge sind nicht vorgesehen und nicht zulässig.

Ansonsten soll die Bestattungsnutzung keine sichtbare Überformung des Neuholzes zur Folge haben und die typischen Waldfunktionen sollen vollständig erhalten bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass die Bestattungswaldnutzung für den Betrachter nicht offensichtlich ist. Abgesehen von einem walddtypisch gestalteten Andachtsplatz und wenigen rustikalen Bänken wird es keine baulichen Einrichtungen zukünftig geben. Die für die Urnenbestattung ausgewählten Bäume werden lediglich durch kleine Plaketten erkennbar sein und z. B. Grabschmuck ist nicht zulässig. Andererseits ist ein größeres Besucheraufkommen zu erwarten, denn aktuell scheint der Wald mittel-intensiv von Fußgängern und Wanderern durchquert zu werden.

Es liegt aus dem August 2018 eine neue Prognose der erwarteten Besucherzahlen vor, die einen Anhalt dafür geben soll, wie sich die Situation im betroffenen Wald infolge der zusätzlichen Besucher möglicherweise verändern wird. Es handelt sich um eine Schätzung; auf diese Ausarbeitung, die Bestandteil der Unterlagen der 7. Änderung des Strander Flächennutzungsplanes ist, wird verwiesen.

Die vorhandenen Waldwege und die bestehenden Rückegassen werden ertüchtigt, es werden jedoch keine neuen Wege angelegt. Die einzige Infrastruktur besteht aus einem einfach gehaltenen Andachtsplatz mit Sitzgelegenheiten sowie weiteren vereinzelt aufgestellten Bänken. Die Bestattungsnutzung soll so zurückhaltend wie möglich durchgeführt werden, so dass sie für Außenstehende nicht erkennbar ist. Im südwestlichen Anschluss an den Wald wird auf dem Acker eine private ca. 685 m² große Abstellfläche für Pkw der Besucher des Bestattungswaldes geschaffen, die durch einen neu herzustellenden Knick eingefasst werden soll. Auf diese Weise ist die landschaftsgerechte Einbindung und Eingrünung dieser neuen Stellplatzanlage gewährleistet. Es wird nur eine Zufahrt durch den Wald auf diese Stellplatzfläche geben, womit ein Durchbruch durch den Waldrandknick verbunden ist. Das heißt, die bestehende Waldzufahrt wird nicht verändert und es wird keine weitere Zufahrt von der öffentlichen Straße geben. An der Dänischenhagener Straße darf nicht geparkt werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen (insbesondere der ältere Baumbestand) erhalten werden. Eine nennenswerte Bodenversiegelung ist abgesehen von der wasserdurchlässigen Befestigung der neuen Stellplatzfläche nicht zu erwarten.

Der mit dieser neuen Stellplatzanlage verbundene Eingriff in den Boden muss nach den Bestimmungen des Naturschutzrechtes ausgeglichen werden. Die Bestattungsnutzung in diesem Wald stellt formal gesehen keinen Eingriffstatbestand dar. Daher werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das Nutzungsrecht für den Bestattungswald besteht für einen Zeitraum von maximal 99 Jahren, wobei die Gemeinde Strande als Träger in Erscheinung tritt. Die Familie zu Reventlow vom Gut Eckhof wird den Bestattungswald betreiben.

Mensch, menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen), Bevölkerung, kulturelles Erbe

Weil die bisherigen Waldfunktionen vollständig erhalten und die gewohnten Nutzungsmöglichkeiten zukünftig nicht eingeschränkt werden, ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand für die Bevölkerung und die Erholungsuchenden keine Nachteile.

Das kulturelle Erbe bleibt unberührt.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten, geschützte Arten und Lebensräume gem. FFH- und EU-Vogelschutz-RL

Bei dem Strander Wald handelt es sich um ein eher kleinflächiges Gebiet am Rande der Strander Ortslage, so dass dieser Wald in gewisser Weise durch unterschiedliche Nutzer (Wanderer, Fußgänger mit Hunden, Jogger, spielende Kinder) vorbelastet ist. Es kann von keinem bisher völlig ungestörten Wald gesprochen werden; andererseits scheint der Wald auch nicht ausgesprochen attraktiv für Erholungsuchende zu sein. Mit Etablierung des Bestattungswaldes werden mehr Menschen den Wald aufsuchen und die auf dem westlich angrenzenden Acker angeordnete Stellplatzanlage wird wahrscheinlich regelmäßig von (auswärtigen) Pkw angefahren werden. Das hat im Vergleich zur heutigen Situation eine größere Störung der Tierwelt zur Folge. Im vorliegenden Fall wird (ohne die Anzahl der zusätzlichen Besucher exakt zu kennen) von keiner deutlichen oder erheblichen Störung ausgegangen, weil bei den durchgeführten Ortsbesichtigungen und den Recherchen keine störungsempfindlichen Tierarten festgestellt werden konnten. Störanfällige oder seltene und entsprechend geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht bekannt. In diesem Zusammenhang wurden fachkundige Personen befragt, die sich auf Greifvögel und Eulen spezialisiert haben und die zuständigen Naturschutzämter kontaktiert. Eine faunistische Kartierung erfolgte aufgrund der Ausgangssituation im Strander Wald allerdings nicht. Die ausgewerteten vorliegenden Unterlagen lassen nicht auf gefährdete / besondere Arten schließen. Befragungen haben keine weiteren Erkenntnisse gebracht.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

Zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung liegt kein spezieller Artenschutzbericht vor und ein biologischer Sachverständiger ist nicht einbezogen worden. Darauf wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde verzichtet, weil keine Erkenntnisse vorliegen zu besonders negativen Folgen des zukünftigen Bestattungswaldes für Flora und Fauna und im Hinblick auf den besonderen Artenschutz. Es wird in diesem Zusammenhang vorausgesetzt, dass die übliche forstwirtschaftliche Nutzung im Bestattungswald zukünftig deutlich in den Hintergrund tritt, dass zudem ein Erhalt des alten Baumbestandes sicher gestellt ist, der Waldstruktureichtum sowie alte Bäume gefördert werden und die gesetzlichen Schutzfristen in Bezug auf Gehölz- und sonstige naturnahe Strukturen berücksichtigt werden. In dem vom Betreiber des zukünftigen Bestattungswaldes vorgelegten Nutzungskonzept ist im Kap. 11 „Natur und Landschaft“ umfassend festgelegt, welche Standards im Hinblick

auf Natur und Landschaft gelten werden und die Grundlage bilden für die Nutzung als Bestattungswald.

Alle Gehölzfällungen und -rückschnitte sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Höhlen- und Habitatbäume werden grundsätzlich erhalten. Horstbäume dürfen nicht gefällt werden.

Das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der besonders und streng geschützten Arten gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG sind zwingend zu berücksichtigen.

Um dem Minimierungsgebot für die im vorliegenden Fall unter der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu entsprechen, sind für die Umsetzung des Planvorhabens die vorgenannten „Bauzeitenregelungen“ zu beachten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Wie in den vorangehenden Ausführungen erläutert, wird zum aktuellen Zeitpunkt von keiner Betroffenheit der Belange des besonderen Artenschutzes nach der vorgenommenen Potentialabschätzung ausgegangen und es wird kein Erfordernis für sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Kontinuität) gesehen.

Biologische Vielfalt

Negative Folgen werden ausgeschlossen, weil der Bestand an alten Bäumen erhalten, alte Bäume besonders gefördert, der Wald naturnah entwickelt und wertgebende Strukturelemente vollständig erhalten werden sollen. Zudem wird die übliche forstwirtschaftliche Nutzung aufgegeben.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Derartige Schutzgebiete existieren in der näheren Umgebung nicht, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Fläche

Es kommt zu keinem nennenswerten „Flächenverlust“.

Boden

Der Boden ist durch die zukünftige Bestattungsnutzung insofern betroffen, als dass für die Urnen Löcher in einer Tiefe von ca. 0,80 m (mind. 0,50 m gemessen ab Oberkante Urne) von Hand ausgehoben werden. Je Bestattungsbaum ist von durchschnittlich ca. 8 Urnen auszugehen, die kreisförmig um den Baum angeordnet werden. Das heißt, der Boden wird infolgedessen aufgeduldet und die sich zersetzende Urne mit der Totenasche wird eingelassen und anschließend mit der ausgehobenen Erde wieder verfüllt. Die Urnen bestehen laut zukünftigem Betreiber aus einem sich schnell zersetzenden Material. Mit der Totenasche gelangen Fremdstoffe in den Boden. Bei dem in den höheren Bereichen des Strander Waldes mit großer Wahrscheinlichkeit anstehenden Lehm- bzw. lehmhaltigen Boden wird von keinen negativen Folgen für das Schutzgut Boden ausgegangen, denn dieser Boden ist nicht nennenswert staunass, ist relativ gut belüftet, sehr belebt und weist entsprechend ein hohes Puffervermögen auf. In den höheren Bereichen existieren nach derzeitigem Kenntnisstand keine Zonen mit sehr staunassen oder grundwasserbeeinflussten Böden, die für eine Urnenbeisetzung ungeeignet sind. Sollten derartige ungünstigen Standortverhältnisse doch kleinflächig vorkommen, müssen sie von der Urnenbestattung unbedingt ausgespart werden. Grundsätzlich gilt, dass die Urnenbeisetzung nur in den dafür geeigneten Bereichen

des Strander Waldes zulässig ist, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser zu vermeiden.

Wasser

Hohes Grundwasser und ausgeprägtes Schichtenwasser sind soweit bekannt nicht vorhanden und eine Grundwassernutzung / -entnahme findet nach aktuellem Kenntnisstand in der Nähe nicht statt. Daher kommt es zu keinen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser / Grundwasser. In offene Gewässer (Gräben und Bäche) wird nicht eingegriffen.

Luft und Klima, Klimawandel

Ansonsten können negative Folgen für die Schutzgüter Luft und Klima ausgeschlossen werden.

Landschaft

Die für die Erschließung des zukünftigen Bestattungswaldes auf dem westlichen Acker erforderliche ca. 685 m² große Stellplatzanlage für Pkw könnte zu einer Störung der bisher harmonischen Ortseingangssituation in Strande führen. Ein Durchbruch durch den am westlichen Waldrand befindlichen Knick mit alten Überhälterbäumen ist zur Erschließung dieser neuen Stellplatzfläche unvermeidbar. Alter Baumbestand ist jedoch nicht betroffen. Eine Störung von Orts- und Landschaftsbild wird jedoch verhindert durch die festgelegte Eingrünung der neuen wassergebundenen Stellplatzanlage mit einem vollständig naturnah bepflanzten landschaftstypischen Knick. In den neuen Knick sind in Abständen von ca. 30 m Stieleichen als Überhälterbäume zu pflanzen. Dieser neue Knick fügt sich landschaftsgerecht ein und ist für die Umgebung typisch. Die Abstellfläche für Pkw wird mit einem sog. Schotterrasen befestigt, der sich zumindest in den weniger befahrenen Bereichen von selbst begrünen wird. Ein Schotterbelag aus Asphaltbruch oder grobem Betonrecyclingmaterial ist nicht zulässig, weil diese Materialien landschaftsuntypisch und in dieser Situation nicht angemessen sind.

Die vom Betreiber des Bestattungswaldes angekündigte naturnahe Umgestaltung des Baumbestandes, indem die Nadelbaumbereiche durch naturnahen Laubwald sukzessive ersetzt werden, ist im Hinblick auf das Landschaftsbild als positiv anzusehen. Der Erhalt und die Förderung von alten Bäumen wirken sich ebenfalls positiv auf das Erscheinungsbild des Waldes aus. Ein rustikal gestalteter Andachtsplatz kann als Fremdkörper in diesem Wald angesehen werden, wird er jedoch aus Holz und Stammstücken hergestellt, dürfte sich der Andachtsplatz in den Wald einfügen. Der Betreiber wird sicherstellen, dass die wenigen „Einrichtungsgegenstände“ des neuen Bestattungswaldes wie z. B. der zurückhaltend gestaltete Andachtsplatz und die wenigen Ruhebänke sich harmonisch in den Strander Wald einfügen und nicht als Fremdkörper erscheinen. Mit der Etablierung des Bestattungswaldes entfällt gleichzeitig die typische forstwirtschaftliche Nutzung, wodurch es zu weniger Eingriffen in den Wald kommt. Dies dürfte für das Waldbild ebenfalls positiv sein. Das höhere Besucheraufkommen und die Fahrzeugbewegungen im Eingangsbereich des Bestattungswaldes können wiederum als störend empfunden werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand werden Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i und § 1 BauGB

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der ausgewählte Standort für den zukünftigen Bestattungswald ist in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser für die Nutzung als Bestattungswald geeignet. Bereiche mit für die Urnenbeisetzung ungeeigneten Böden oder nennenswertem Grund- / Schichtenwasser werden vom Betreiben eigenverantwortlich von der Bestattungsnutzung ausgespart. Zu den im Wald vorhandenen Gräben wird ein angemessener Abstand eingehalten, der bei mind. 10 m liegen soll. Im Übrigen ist die für den Bestattungswald erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit einem umfangreichen Beteiligungsverfahren der zuständigen Fachämter verbunden, so dass keine negativen Auswirkungen für den Naturhaushalt und z. B. Trinkwasservorkommen erwartet werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Diese Aspekte sind bei dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht relevant.

Auswirkungen auf Landschaftsplan-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Nennenswerte Abweichungen vom örtlichen Landschaftsplan sind nicht bekannt. Der Strander Landschaftsplan ordnet den größer gefassten Biotopkomplex „Kähler Wald mit benachbarten Talraum der Freidorfer Au“ einem Raum mit einer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Die mit dieser Wertigkeit verbundenen wertvollen Funktionen für Natur und Landschaft insbesondere Tiere und Pflanzen sollen durch die Nutzung als Bestattungswald zukünftig erhalten bleiben und sogar ausgeweitet werden, indem die übliche Forstwirtschaft an Bedeutung verliert und der Strander Wald im Hinblick auf Vielfalt, Naturnähe und Vorkommen alter Bäume weiter entwickelt wird. Nur unter dieser Voraussetzung ergibt sich mit dem zukünftigen Bestattungswald keine Abweichung von dem Strander Landschaftsplan.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Aus dem geplanten Vorhaben resultieren keine Wirkungen, die nennenswerte Folgen für die Luftqualität haben.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d BauGB

Negative Folgen werden deshalb nicht erwartet, weil der Bestand an alten Bäumen erhalten, alte Bäume besonders gefördert, der Wald naturnah entwickelt und Biotopstrukturen vollständig erhalten werden sollen. Zudem wird die übliche forstwirtschaftliche Nutzung im Bestattungswald aufgegeben.

Berücksichtigung weiterer Belange**Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Es sind aus dem Umfeld des Plangebietes keine Projekte bekannt, die eine kumulierende Wirkung zusammen mit dem Bestattungswaldvorhaben haben könnten.

Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel)

Die Nutzung als Bestattungswald besitzt keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels. Vorteilhaft ist die beabsichtigte naturnahe Umwandlung der Nadelholzbestände im Strander Wald.

Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Bodenfläche wird im nennenswerten Umfang nicht beansprucht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Bestattungswald-Nutzung im Strander Wald soll Urnenbestattungen in einem möglichst naturnahen Umfeld ermöglichen, ohne dass bisher vorhandene wertvolle Waldfunktionen eingeschränkt werden und der Waldcharakter negativ verändert wird. Es darf zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft im naturschutzrechtlichen Sinne kommen; unvermeidbare Eingriffe wie die Herstellung einer wasserdurchlässig befestigten Pkw-Abstellfläche sind angemessen und ordnungsgemäß auszugleichen.

Das ursprünglich durch Grabenaufstau entstandene Kleingewässer, das zwischenzeitlich nicht mehr vorhanden ist, soll wiederhergestellt werden. Auf diese Weise ist eine Biotopanreicherung im Plangebiet möglich.

Darüber hinaus wird von der Unteren Naturschutzbehörde angeregt, an geeigneten Stellen weitere Stechpalmen (Ilex) zu pflanzen, um vorhandene Einzelexemplare zu ergänzen.

Folgende **Leitlinien und Handlungsgrundsätze** sollen einen Rahmen geben für die mit dieser Bauleitplanung angestrebte Bestattungswaldnutzung:

Forstwirtschaftliche Aktivitäten

- Die Nutzung eines Waldes für Urnenbestattungen soll auch im Falle dieses Strander Vorhabens in einem möglichst naturnahen Umfeld erfolgen, ohne in das Waldsystem einzugreifen und ohne den Wald zu stören. Im vorliegenden Fall ist zudem noch zu berücksichtigen, dass die betroffene Waldfläche in einem LSG liegt und der Wald für den regionalen Biotopverbund eine Bedeutung hat. Vor dem Hintergrund dieser Einstufung bzw. dieser Funktion ist eine schonende Nutzung des Strander Waldes unbedingt anzustreben.
- Erhaltung und Entwicklung von Altbäumen stehen im Vordergrund, insbesondere die Fokussierung auf den Alteichen- und Altbuchenbestand.
- Das Vorkommen von Totholz und alten Bäumen sowie Höhlen- und Horstbäumen (sog. Habitatbäumen) im Bestattungswald muss im bisherigen Umfang erhalten bleiben; Altbäume sind besonders zu fördern bzw. zu entwickeln.
- Alles in der „aktiven“ Bestattungswald-Parzelle anfallende Alt- und Totholz verbleibt im Wald. Insbesondere im Rahmen der Umbaumaßnahmen von Nadelbeständen anfallendes Holz kann verwertet werden und muss folglich nicht im Wald verbleiben.
- Alle weiterhin erforderlichen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen der Erreichung der vorangehend umrissenen Zielsetzung. In erster Linie soll der Wald in einen noch naturnäheren Zustand gebracht werden.
- Insbesondere die von nicht-heimischen Nadelbäumen bestandenen Areale müssen sukzessive naturnah in standortgerechte Laubwälder umgebaut werden; davon ausgenommen sind die für den Bestattungswald attraktiven älteren Lärchen.

Bestattungswald-Nutzung im Detail (siehe auch Betriebsbeschreibung inkl. Plan zum vom Gut Eckhof geplanten Bestattungswald, die Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Betreiber werden soll)

- Am südwestlichen Rand des Strander Waldes wird auf der benachbarten Ackerfläche eine mit z. B. einem Schotterrasen befestigte ca. 685 m² große Stellplatzanlage für Pkw eingerichtet.
- Das Befahren der Waldwege mit Pkw ist grundsätzlich untersagt; nur in seltenen Ausnahmefällen (gehbehinderte Besucher) dürfen die Waldwege mit Pkw in Begleitung des Bestattungswaldbetreibers befahren werden.
- Die vorhandenen Wege sowie die bestehenden Rückegassen dürfen nur in ihren bisherigen Ausmaßen und in wassergebundener Bauweise saniert bzw. wiederhergestellt werden.
- Vorhandene Waldwege und die bestehenden (teilweise wiederhergestellten) Rückegassen führen die Besucher zu den Bestattungsbäumen. Neue Wege werden zu diesem Zweck nicht angelegt und es werden keine Flächenbefestigungen vorgenommen. Ein Freiharken von Wegen zu den Bestattungsorten ist ausgeschlossen, andererseits muss die Erreichbarkeit der Bestattungsbäume sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wird das Mähen von Brombeergebüschen unvermeidbar sein; das Brombeergebüsch wird jedoch nicht dauerhaft durch Mahd kurzgehalten.
- In lockerer Anordnung können landschaftsverträgliche Holzbänke in geringer Anzahl aufgestellt werden.
- Ein einfacher Andachtsplatz mit Holzkreuz und rustikalen Holzbänken ist im westlichen Randbereich des Strandes Waldes vorgesehen.
- Durchschnittlich ca. 8 Urnen werden einem ausgewählten Baum zugeordnet.
- Im unmittelbaren Umfeld der Hauptwege im zukünftigen Bestattungswald wird vom Betreiber die Verkehrssicherheit gewährleistet. Die dafür erforderlichen Arbeiten werden möglichst schonend durchgeführt, soweit möglich wird Totholz am Baum belassen und Höhlenbäume werden grundsätzlich erhalten.
- Nur in einem Radius von ca. 3 m um die Bestattungsbäume wird Naturverjüngung und am Boden liegendes Holz entfernt. Strauchbewuchs um die Bäume wird in diesem Bereich herunter geschnitten; Ilexbestände dürfen nicht entfernt werden. An geeigneter Stelle sollen weitere einzelne Stechpalmen gepflanzt werden.
- Die Urnenbeisetzung wird so durchgeführt, dass keine Baumwurzeln verletzt werden: Die Urne wird in einer Tiefe von ca. 0,80 m vergraben, wofür mit einem Lochspaten wurzelschonend von Hand gegraben wird. Es werden keine Löcher gebohrt. Die Bodenschichtung wird bei dem Verfüllen beibehalten.
- Es werden sich schnell zersetzende Urnen verwendet.

2.4 Planungsalternativen

Der Betreiber des zukünftigen Bestattungswaldes besitzt in der Gemeinde Strande an mehreren Stellen Wald, u. a. direkt westlich der Strander Ortslage und im nördlichen und westlichen Anschluss an das Gutsgelände Eckhof. Im Vergleich mit den theoretisch als Alternative zur Diskussion stehenden Waldflächen besitzt das Neuholz deutliche Vorteile, weil es siedlungsnah liegt, bisher nicht völlig ungestört ist und die Erschließungsmöglichkeiten günstig sind. Der Waldbestand am Gutsgelände scheidet wegen des Fehlens dieser Voraussetzungen grundsätzlich aus und weil das Geländere relief eine Bestattungsnutzung ausschließt. Daher ergeben sich auch aus Sicht der Gemeinde Strande keine grundsätzlichen Alternativen zu dieser Bauleitplanung. Die Gemeinde wertet die Nähe zur LH Kiel für einen sog. Bestattungswald weiterhin als sehr günstig.

2.5 Störfallrelevanz

Das Vorhaben besitzt keine nennenswerte Störfallanfälligkeit.

2.6 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Laut den Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein ist die Nutzung eines Waldes für die Urnenbestattung nicht ausgleichspflichtig, sofern keine Flächen überbaut und befestigt werden oder ein Kahlschlag ausgeführt wird.

Im vorliegenden Fall muss die befestigte Fläche der neu zu schaffenden Stellplatzanlage naturschutzrechtlich kompensiert werden; dies erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses von Dez. 2013 des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht'. Die betroffene Ackerfläche ist den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zuzuordnen.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

Wie die weiter unten zu findende Aufstellung zeigt, wird lediglich eine kleine Fläche für die neue Pkw-Stellplatzanlage beansprucht. Das betroffene Areal umfasst einschließlich neuer Zuwegung ca. 720 m².

Die Ermittlung der Kompensationsfläche resultiert im vorliegenden Falle wegen der im sog. Außenbereich beabsichtigten Versiegelung aus dem Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 für die in Anspruch genommene Bodenfläche.

<u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs:</u>	<i>Betroffene Fläche in m² bzw. Anzahl betroffener Gehölze in Stck.</i>	<i>Ausgleichsverhältnis</i>	<i>Erforderlicher Ausgleichsumfang in m²</i>
<i>Art der betroffenen Fläche bzw. Art des Eingriffs</i>			
Bodenversiegelung, insgesamt	720 m ²	1 : 1	720,00
<i>Erforderlicher Ausgleich:</i>			720,00 m²

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Zusammenfassend ergibt sich aus dieser vorbereitenden Bauleitplanung (7. Änderung des F-Planes) der Gemeinde Strande eine Kompensationsverpflichtung in einer Größe von 720 m².

Der Eingriff in den Waldrandknick infolge der Zuwegung zu der neuen Stellplatzanlage wird durch den neuen Knick kompensiert, der diese Anlage einfasst und die Stellplätze eingrünt.

Der entsprechende Ausgleich wird durch Zugriff auf das Guthaben des von der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde genehmigten Ökokontos des Gutes Birkenmoor (Familie Abel) in der Gemeinde Schwedeneck erbracht. Ein unterzeichneter Vertrag liegt vor.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Dieser Umweltbericht bezieht sich auf die vorbereitende Bauleitplanung (in Form der 7. Änderung des F-Planes) für einen sog. Bestattungswald am westlichen Ortsrand von Strande; Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse o. ä. sind derzeit nicht zu verzeichnen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

In den Fokus des Monitorings ist die Entwicklung des Bestattungswaldes unter Naturschutz- und Waldschutzgesichtspunkten zu nehmen, denn der Strander Wald darf nicht in einen Park umgewandelt werden. Die bisherigen Wohlfahrtsfunktionen und die wertvolle Funktion dieses Landschaftsausschnittes für Natur und Landschaft sind zu erhalten und weiter zu entwickeln. Der Kähler Wald ist als standortgerechter, vitaler und strukturreicher Laubwald mit Altbaumbestand und einer regionaltypischen Kraut- und Strauchschicht zu erhalten. Zudem sind z. B. weitere Flächenbefestigungen nicht zulässig. Mit dem Monitoring ist sicher zu stellen, dass die schutzbedürftigen Waldfunktionen und die bisherigen Erholungsmöglichkeiten dauerhaft erhalten bleiben.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde fordert vom Betreiber des zukünftigen Bestattungswaldes ein Monitoring in einem 5-jährigen Turnus: „Alle 5 Jahre ist eine Begehung mit der Forstbehörde und Naturschutzbehörde vorzusehen, um eventuellen Fehlentwicklungen entgegen zu steuern.“ Seitens der Gemeinde Strande wird klargestellt, dass dieses Monitoring eigenverantwortlich und dauerhaft vom Betreiber des Bestattungswaldes durchzuführen ist.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Eigentümer des Gutes Eckhof in der Gemeinde Strande möchte in dem sog. Strander Wald (auch Neuholz oder Kähler Wald genannt), der sich unmittelbar westlich der Ortslage von Strande befindet, einen Bestattungswald etablieren. Als Träger des Bestattungswaldes wird zukünftig die politische Gemeinde Strande erscheinen, Betreiber wird Graf zu Reventlow von Gut Eckhof sein.

Damit diese Bestattungsnutzung zukünftig in dem Wald möglich ist, ist die 7. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung unterstützt und ermöglicht die Gemeinde Strande das Vorhaben.

Der ca. 5,1 ha umfassende Plangeltungsbereich der 7. F-Plan-Änderung stellt eine Teilfläche des Strander Waldes dar und gehört zu einem größeren Landschaftsschutzgebiet, das die Gemeinde Strande überspannt. Das LSG und die in der entsprechenden LSG-Verordnung festgelegten Regelungen stehen nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu der beabsichtigten Bestattungswaldnutzung. Es ist jedoch eine Befreiung von den LSG-Verboten erforderlich.

Die gute Erreichbarkeit und Erschließung des zukünftigen Bestattungswaldes ist gesichert, wobei auf dem westlich angrenzenden Acker noch eine neue ca. 685 m² große Stellplatzanlage für Pkw zu schaffen ist. Um zu dieser neuen Stellplatzanlage zu gelangen, wird die vorhandene Waldzufahrt weiterhin benutzt. Nach wenigen Metern erreichen die Gäste den Abstellplatz für Fahrzeuge, wozu ein schmaler Durchbruch durch den am Waldrand befindlichen Knick unvermeidbar ist. Im Wald sollen keine Pkw abgestellt werden und eine zweite Zufahrt von der Dänischenhagener Straße wird nicht hergestellt.

Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich durch die Nutzung als Bestattungswald keine besonderen Konflikte, weil der Wald infolge der Erhaltung und Förderung von alten Bäumen und infolge des mittel- bis langfristigen naturnahen Umbaus in dieser Hinsicht eher aufgewertet wird. Zudem wird die übliche forstwirtschaftliche Nutzung im Bestattungswald eingestellt und der Strukturreichtum entwickelt. Alte Bäume, Horst- und Höhlenbäume werden konsequent erhalten bzw. gefördert. Nennenswerte bauliche Maßnahmen wie z. B. neuer Wegebau, Verbreiterung bestehender Waldwege, zusätzliche Flächenentwässerung, Flächenversiegelung für einen Versamlungs-/Andachtsplatz und andere Eingriffe wie z. B. Kahlschlag sind nicht vorgesehen. Derartige Maßnahmen sind sowohl aus naturschutzrechtlichen als auch aus waldschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Flächenversiegelung infolge der aus wassergebundener Decke (z. B. Schotterterrassen) herzustellenden Pkw-Stellplatzanlage wird entsprechend den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorgaben angemessen kompensiert.

Die Nutzung als Bestattungswald verursacht ansonsten entsprechend den Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein keinen Kompensationsbedarf.

3.4 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

- Innenministerium S-H, (Oktober 2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel
- MELUR und IM Schleswig-Holstein (Dez. 2013): Gemeinsamer Erlass vom 09.12.2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Kiel.
- MLR (2001): Regionalplan für den Planungsraum III, Technologie-Region K.E.R.N – Fortschreibung 2000. Kiel
- MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Kiel
- MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel
- Rüppel & Partner, Landschaftsarchitekten. (Dez. 1998): Landschaftsplan – Entwurf - der Gemeinde Strande. Hamburg.

Aufgestellt:

Altenholz, 09.02.2018, redaktionelle Anpassung
im März 2019

Freiraum- und Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Die Begründung wurde am 27.9.2018 durch Beschluss der Gemeindevertretung gebil-
ligt.

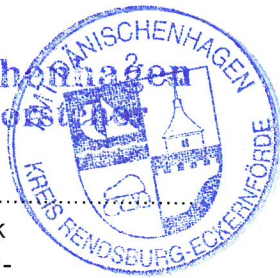
Strande, den 12.03.2019

Unterschrift/ Siegel

Amt Dänischshagen
Der Amtsvorsteher

[Handwritten signature]

Dr. Holger Klink
- Bürgermeister -



Aufgestellt: Kiel, den 28.02.2018, 05.09.2018, 26.10.2018



Freiraum- und Landschaftsplanung

Allensteiner Weg 71
24161 Altenholz
Tel. 0431 - 322 254
Fax 0431 - 323 765
info@matthiesen-schlegel.de
www.matthiesen-schlegel.de

BERND MATTHIESEN
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

KATRIN SCHLEGEL
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

PROJEKT

Gemeinde Strande
7. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Bestattungswald"

AUFTRAGGEBERIN

Gemeinde Strande

Grünordnerischer Fachbeitrag
- Bestand und Entwicklung -

DATUM

31.01.18

BLATT NR

MASS

1 : 2.000

ÄNDERUNGEN

1	Anpassung nach BA-Sitzung	28.02.18
---	---------------------------	----------

Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unsererseits! (UrhG)

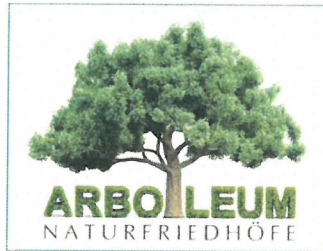
Prognose der Besucherzahlen auf dem Naturfriedhof

In unserem Nutzungskonzept vom 04.12.2017 haben wir die Annahme getroffen, dass ca. 48 Vorsorgeverträge jährlich abgeschlossen und 48 Bestattungen durchgeführt werden. Erfahrungen von anderen bereits aktiven Naturfriedhöfen (Ruheforst) lassen im Durchschnitt auf Teilnehmerzahlen von 10 bis 15 Personen pro Bestattung schließen. Da die eigentliche Trauerfeier bereits im Vorwege stattgefunden hat, findet die Beisetzung im Wald in der Regel nur noch im engsten Familien- und Freundeskreis statt. Wir gehen deshalb davon aus, dass in Summe höchstens 720 Personen jährlich an Bestattungen im Kählerwald teilnehmen werden. Hinzu kommen Personen, die sich über den Naturfriedhof informieren möchten und am Erwerb einer Liegestelle interessiert sind. Hier gehen wir von ca. 200 Personen aus, die an den ca. 20 Führungen pro Jahr, die wir an 1-2 Samstagen (je nach Witterung) im Monat abhalten, teilnehmen werden, oder die wegen eines akuten Sterbefalls in den Wald kommen, um eine Stelle auszusuchen.

Die Anzahl der Hinterbliebenen, die Grabstätten Angehöriger oder verbundener Menschen besuchen wollen, schätzen wir ebenfalls auf höchstens 200 Personen p.a., da keine Grabpflege erforderlich ist.

Hinzu kommen ca. 100 Personen, die an dem Ökumenischen Gottesdienst teilnehmen, der einmal im Jahr vorgesehen ist. Zusammenfassend kommen wir bei dieser Berechnung auf 1.220 Personen, die zukünftig pro Jahr zusätzlich den Kählerwald besuchen werden. Das entspräche ca. 3-4 Personen pro Tag. Die Belastung für die Natur ist aber geringer, da kurze Besuche in größerer Anzahl die Natur weit weniger belasten, als permanente Störungen dies tun, die die Ruhephasen dazwischen deutlich verkürzen.

Andreas Villavicencio / Eckhof, 15.08.2018



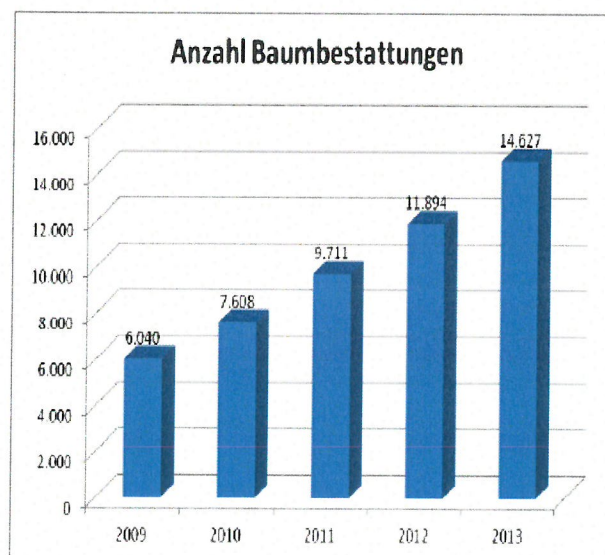
Nutzungskonzept Konzept für das Arboleum

Naturfriedhof „Julianenruh“ – 04.12.2017

Vorwort

Nicolaus Graf zu Reventlow hat gemeinsam mit Arboleum Naturfriedhöfe, die Idee entwickelt, auf einer Fläche von ca. 6 ha, den Bürgern von Strande und der Region, die Bestattung im Wald zu ermöglichen. Selbstverständlich sind nur Urnenbestattungen vorgesehen.

Nur noch die Hälfte der Bundesbürger wünscht sich ein konventionelles Erd- oder Urnengrab. Naturbestattungen als Alternative werden stark nachgefragt. In Deutschland beträgt seit 2009 die Steigerungsrate jedes Jahr, laut einer Umfrage der Aeternitas e.V. – Verbraucher Initiative Bestattungskultur, rund 25% auf ca. 45.000 Baumbestattungen in 2013.



Auch die durchschnittliche Zahl an Beisetzungen pro WaldNaturfriedhof stieg im entsprechenden Zeitraum an, von 83 auf 109. Dafür gibt es verschiedene Gründe: steigende Bestattungs- und Naturfriedhofsgebühren, ein multimediales

Informationsangebot, und die Hinwendung zu weltlichen und preisgünstigen Bestattungsarten – all dies sind Faktoren des rasanten Umbruchs. Bereits jetzt sind über 50 Prozent aller Bestattungen in Deutschland Feuerbestattungen – die Tendenz steigt vor allem in Großstädten, deren Bewohner zunehmend auf schlichte Begräbnisformen ohne aufwändige Grabpflege setzen. Spätestens seit dem Wegfall des Sterbegeldes ist der finanzielle Spielraum für Bestattungen bei vielen Bürgern begrenzt; acht bis zehn Prozent aller Bestattungen sind heutzutage Sozialbestattungen. Die Entscheidung für eine Einäscherung und Beisetzung im privaten familiären Rahmen ist also nicht nur einem vermeintlichen Werteverfall, sondern oft wirtschaftlicher Not und demografischem Wandel geschuldet.

Immer mehr Familien wohnen heute weit voneinander getrennt und immer mehr Menschen leben allein - in den großen deutschen Metropolen sind über 50% der Haushalte Singlehaushalte. Oft ist eine langjährige Grabpflege finanziell nicht möglich, Reihengräber werden als zu eng und gleichförmig empfunden. Zudem sind in den letzten Jahrzehnten Freiheitsdrang, Individualität und die Liebe zur Natur gewachsen. Ein herrlicher Baum wird von vielen als würdiger empfunden als ein Stein aus dem Katalog.

Daher sind die Naturfriedhöfe keine Konkurrenz zu den herkömmlichen Friedhöfen, sondern ein zusätzliches Angebot für Menschen, für die die Entscheidung für einen herkömmlichen Naturfriedhof nicht in Frage kommt

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Naturfriedhofszweck
- 3 Beisetzungsfläche
- 4 Öffnungszeiten
- 5 Benutzungsregeln / Verhalten auf dem Naturfriedhof
- 6 Nutzungsrecht und Ruhezeit
- 7 Vorschriften zur Grabgestaltung
- 8 Markierungen
- 9 Dokumentation
- 10 Pflege der Grabstätten
- 11 Natur und Landschaft
- 12 Haftung
- 13 Nutzungsentgelt
- 14 Ordnungswidrigkeiten
- 15 Potenzial und Wettbewerb
- 16 Anzahl möglicher Bestattungen in „Julianenruh“

1 - Geltungsbereich

1. Der „Arboleum Naturfriedhof Julianenruh“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Arboleum Naturfriedhofsverwaltung Gut Eckhof. Die Naturfriedhofsfläche gehört zu Gut Eckhof.
2. Der „Arboleum Naturfriedhof Julianenruh“ umfasst die als Naturfriedhofsfläche durch die Gemeinde Strande genehmigte Waldfläche im Kählerwald, Größe ca. 6,0 ha.
3. Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Grabstellen geeignete Grabfelder und dazugehörige Bäume ausgewählt und in einem Register erfasst. Die Verwaltung und der Betrieb des „Arboleum Naturfriedhofs Julianenruh“ obliegen der Arboleum Naturfriedhofsverwaltung Gut Eckhof.

2 - Naturfriedhofszweck / Nutzungsberechtigung

Der Naturfriedhof dient der Bestattung aller Personen, gleich ob Sie bei Ableben Einwohner der Gemeinde Strande waren oder nicht. Für die Beisetzung muss vom Betreiber ein vertragliches Nutzungsrecht erworben werden.

3 – Beisetzungsflächen

1. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich im Wurzelbereich der als Bestattungsbaum registrierten Bäume. Alle belegten Bestattungsflächen

bleiben naturbelassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.



Für eine bessere Erreichbarkeit der Ruhestätten werden einige Wege angelegt.

2. Die Grabstätten werden nach dem Arboleum-Konzept genutzt. Hierbei werden ausnahmslos biologisch leicht abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m (gemessen ab Oberkante Urne) beigesetzt.
3. Für eine bessere Erreichbarkeit der Ruhestätten werden einige Wege angelegt. An die Grabstellen selbst geht man durch das Unterholz des Waldes. Es wird für die Erreichbarkeit während der Bestattung gesorgt, danach wird der Platz wieder der Natur überlassen.
4. Die Durchführung der Beisetzung im „Arboleum Naturfriedhof Julianenruh“ gestalten die Angehörigen oder deren Beauftragte in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm oder den Angehörigen beauftragten Dritten innerhalb der gesetzlichen Fristen vorgenommen.



Ein Andachtsplatz auf einer Lichtung lädt zu einer Abschiedsfeier im Freien ein.

4 - Öffnungszeiten

1. Der Naturfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist hiernach das Betreten des „Arboleum Naturfriedhofes Julianenruh“ zu jeder Zeit auf eigene Gefahr, d. h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen und etwaige ungünstige Licht-, Witterungs- und Sichtverhältnisse zulässig.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe des Allgemeininteresses im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens über die untere Forstbehörde das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der „Arboleum-Naturfriedhof Julianenruh“ nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung betreten werden.

5 - Benutzungsregeln / Verhalten auf dem Naturfriedhof

1. Jeder Benutzer des „Arboleum Naturfriedhofes Julianenruh“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des „Arboleum Naturfriedhofs Julianenruh“ ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - f) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, insbesondere zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - h) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - i) bauliche Anlagen zu errichten,
 - j) Hunde frei laufen zu lassen.
- 2.1. Die Wege dürfen entsprechend der gesetzlichen Regelung befahren werden.
3. Die Gemeinde Strande kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des „Arboleum Naturfriedhofes Julianenruh“ und der Ordnung vereinbar sind.

6 – Nutzungsrecht und Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an einem Bestattungsbaum wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Die Nutzungsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeslandes Schleswig-Holstein. Das Nutzungsrecht an den im „Arboleum Naturfriedhof Julianenruh“ registrierten Bestattungsbäumen wird mindestens 20 Jahre, maximal bis zu 99 Jahren, verliehen.

7 - Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Wald im Bereich des Naturfriedhofs darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Waldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet;

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Aufbauten zu errichten,
- c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.

8 - Markierungen

1. Die Grabstätten erhalten zum Auffinden am jeweiligen Grab eine Registriernummer. Daneben kann die Naturfriedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 6 x 10 cm an dem als Grabmal dienenden Baum einer Grabstätte für eine Einzelperson anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Baum (Grabstätte für Familien oder Gemeinschafts-Grabstätte) können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden.



Im Eingangsbereich des Naturfriedhofes wird ein Begrüßungsschild mit einer Orientierungskarte (nummerierte Bäume) und der Naturfriedhofssatzung aufgestellt.



9 - Dokumentation

Der Betreiber führt eine Aufstellung (Register), aus der die Identität der beigesetzten Person mit Name und Vorname, Geburts- und Todesdatum, Sterbeort, der Tag der Einäscherung, der Tag der Beisetzung und der Beisetzungsort (Grabstätte) mit Registriernummer auf dem „Arboretum Naturfriedhof Julianenruh“ hervorgehen. Es muss erkennbar sein, wann die jeweilige Mindestruhezeit für die einzelne Grabstätte gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Erwerber der Grabstätte abläuft. Dieses Register wird jährlich zum 01.02. des Folgejahres als Nachweis gegenüber der Gemeinde vorgelegt.

10 - Pflege der Grabstätten

1. Der Naturfriedhof ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme der Bestattungsbäume. Es ist Ziel, den Naturzustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragte Dritte sind nicht zulässig.

11- Natur und Landschaft

1. Die Nadelbaumbestände werden nach und nach in Laubwald umgewandelt.
2. Alte Laubbäume und Lärchen werden im Rahmen der Umwandlung in einen

Naturfriedhof für 99 Jahre erhalten und gefördert.

3. Der Wald wird in den Bereichen, wo die Bestattungen stattfinden, nicht mehr bewirtschaftet, notwendige Forstarbeiten dienen vorrangig der Verkehrssicherheit.
4. Höhlen- und Horst- sowie Habitatbäume werden erhalten.
5. Eine parkähnliche Umgestaltung des Waldes wird ausgeschlossen. Totholz wird zur Förderung des Biotop- und Artenschutzes liegen gelassen.
6. Die bestehenden Wege und Rückelwege werden in waldgerechter Weise erhalten, zusätzliche Wege werden nicht angelegt.
7. An die Grabstellen selbst geht man durch das Unterholz des Waldes. Es wird für die Erreichbarkeit während der Bestattung gesorgt, danach wird der Platz wieder der Natur überlassen.
8. Für Abschiedsfeiern wird auf einer bestehenden Lichtung ein Andachtsplatz eingerichtet. Hierbei wird der Waldboden als natürlicher Untergrund genutzt. Der Andachtsplatz wird für ca. 25 Menschen Platz haben.

12 - Haftung

9. Der Betreiber haftet generell nicht für Schäden, insbesondere nicht für solche die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Arboleum Naturfriedhofs Julianenruh, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Grabstätten entstehen.
10. Grundsätzlich geschieht das Betreten des „Arboleum Naturfriedhofs Julianenruh“ gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des „Arboleum Naturfriedhofs Julianenruh“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
11. Der Betreiber haftet bei Personenschäden nur, soweit Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

13 - Nutzungsentgelt

Für die Nutzung des „Arboleum Naturfriedhofs Julianenruh“ als Grabstätte sowie für erbrachte Leistungen ist ein Entgelt nach der jeweils geltenden Naturfriedhofsgebühren- / -entgeltsatzung zu entrichten.

14 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Besucher gegen § 5, 2., Abs. a) – j) handelt.

15 - Potenzial und Wettbewerb

Das Einzugsgebiet für den „Arboleum Naturfriedhof Julianenruh“ beträgt ca. 40 km. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde leben in diesem Radius ca. 128.000 Einwohner, in Kiel ca. 246.000 und im Kreis Plön 59.000 Einwohner. Das gesamte Umfeld umfasst also ca. 433.000 Einwohner.

In der direkten Umgebung gibt es folgende Naturfriedhöfe:

Ruheforst: Bothkamp 45 km, Damp 47 km, Gut Panker 56 km.

Private Naturfriedhöfe: Gut Altenhof 25 km, Gut Lehmkuhlen 40 km.

In der folgenden Tabelle, betrachten wir nur das direkte Einzugsgebiet:

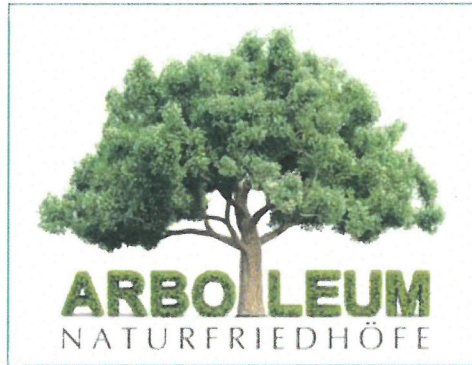
Eckhof			
	Landkreise / Stadtteile	Einwohner	Umkreis km
	Kreis Rendsburg-Eckernförde	128.000	40
	Kiel	246.000	40
	Kreis Plön	59.000	40
	Summe	433.000	
	Sterberate in D 11,29 Todesfälle/1.000 Einw.	4.889	
6,50%	davon Naturbestattungen	318	
	Vorsorgeverträge = Anzahl der Bestattungen	318	
	Summe	636	
15,0%	Marktanteil	95	

Ausgehend von einer durchschnittlichen jährliche Zahl der Sterbefälle pro 1.000 Einwohner von 11,29 in Deutschland in 2014 und einem Anteil der Naturbestattungen von 6,5% im gleichen Jahr gehen wir von einem Potenzial von 318 Bestattungen pro Jahr aus und setzen die Zahl der Vorsorgeverträge gleich der der Bestattungen, in Summe also 636 Verträge. Nach unserer Erfahrung liegt die Zahl der Vorsorgeverträge jedoch deutlich über der der Bestattungen. Da es im Einzugsgebiet von Julianenruh zwei Naturfriedhöfe gibt (siehe Punkt 14), die sich in einem Umkreis von etwa 40 km befinden und zwei weitere, die bis zu 50 km entfernt sind, kalkulieren wir im Folgenden sehr vorsichtig: bei einem geschätzten Marktanteil von 15% über die betrachteten Städte und Kreise, kommen wir auf 95 Bestattungen / Verträge pro Jahr.

16 – Anzahl möglicher Bestattungen im Arboleum Julianenruh

Auf den ca. 6 Hektar im Kählerwald, die für die Umwidmung in den „Arboleum Naturfriedhof Julianenruh“ vorgesehen sind, stehen pro Hektar ca. 40 Bäume, die sich als Bestattungsbaum eignen, in Summe also ca. 240 Bestattungsbäume. Pro Baum können durchschnittlich ca. 8 Urnen um den Stamm herum bestattet werden. In Summe können wir also von einem Potenzial im „Arboleum Naturfriedhof Julianenruh“ von 1.920 Urnengräbern ausgehen.

Wie oben beschrieben, rechnen wir mit 48 Bestattungen pro Jahr. Der Naturfriedhof wäre entsprechend nach 40 Jahren voll belegt, wenn man eine Liegezeit von 99 Jahren zugrunde legt. Grundsätzlich bieten wir eine Liegezeit von 20 Jahren an, wie gesetzlich vorgeschrieben. Es gibt aber die Möglichkeit, Grabüberlassungen von 99 Jahren zu erwerben oder nach Ablauf der Liegezeit eine Verlängerung zu erwirken.



Andreas Villavicencio
Wolterstraße 22
22453 Hamburg
Tel.: 040-553 6883
Mobil: 0177-42 42 041



**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Für den Bereich des Waldes „Neuholz“, östlich der „Stohler Landstraße“ (K16), südlich und westlich
des „Bülker Landweges“, westlich des Weges „Zum Mühlenteich“ und nördlich der „Dänischenhager
Straße“

Bearbeitung:

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER GUNDELACH- Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431-6646990 - Fax: 0431-66469929 - Mail: info@b2k-architekten.de

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel - Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65
- info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 15.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung	6

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB:

Nach § 6a Abs. 1 BauGB wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.05.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und hatte die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 22.07.2017 bis zum 04.09.2017. Die Stellungnahmen wurden geprüft, und die Anregungen und Hinweise wurden in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 den Entwurf zur 7. Änderung gebilligt und zur Auslegung freigegeben (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung erfolgte in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018. Anregungen und Hinweise wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.09.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde möchte mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Waldes „Neuholz“ die Zusatznutzung „Bestattungswald“ ausweisen. Durch die Ausweisung eines Bestattungswaldes soll eine zusätzliche Art der Bestattung in der Gemeinde ermöglicht werden. Die Nachfrage nach Urnenbestattungen in dafür ausgewiesenen Wäldern hat in den letzten Jahren in der Bevölkerung allgemein zugenommen. Dies hängt damit zusammen, dass diese Form der Bestattung zum einen ein Gedenken an einem naturverbundenen Ort ermöglicht und zum anderen eine Grabgestaltung und -pflege komplett entfällt.

Die Umnutzung des Waldes zum Bestattungswald trägt zum Erhalt des Baumbestandes, sofern es sich um Laubbäume handelt, bei. Die Nutzung als Bestattungswald ist zunächst für eine Dauer von 99 Jahren vorgesehen. In diesem Zeitraum wird der Wald weitestgehend in seinem natürlichen Zustand erhalten. Es ist allerdings vorgesehen, die kleinteilig vorhandenen standortfremden Fichtenstände zu beseitigen und stattdessen einheimische Laubbäume zu pflanzen.

Die Waldfläche erhält die Zweckbestimmung 'Bestattungswald'. Dies entspricht der geplanten Nutzung.

Ferner wird eine Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine Stellplatzanlage, die dem Bestattungswald zugeordnet ist.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Eigentümer des Gutes Eckhof in der Gemeinde Strande möchte in dem sog. Strander Wald (auch Neuholz oder Kähler Wald genannt), der sich unmittelbar westlich der Ortslage von Strande befindet, einen Bestattungswald etablieren. Als Träger des Bestattungswaldes wird zukünftig die politische Gemeinde Strande erscheinen, Betreiber wird Graf zu Reventlow von Gut Eckhof sein.

Damit diese Bestattungsnutzung zukünftig in dem Wald möglich ist, ist die 7. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit dieser vorbereitenden Bauleitplanung unterstützt und ermöglicht die Gemeinde Strande das Vorhaben.

Der ca. 5,1 ha umfassende Plangeltungsbereich der 7. F-Plan-Änderung stellt eine Teilfläche des Strander Waldes dar und gehört zu einem größeren Landschaftsschutzgebiet, das die Gemeinde Strande überspannt. Das LSG und die in der entsprechenden LSG-Verordnung festgelegten Regelungen stehen nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu der beabsichtigten Bestattungswaldnutzung. Es ist jedoch eine Befreiung von den LSG-Verboten erforderlich.

Die gute Erreichbarkeit und Erschließung des zukünftigen Bestattungswaldes ist gesichert, wobei auf dem westlich angrenzenden Acker noch eine neue ca. 685 m² große Stellplatzanlage für Pkw zu schaffen ist. Um zu dieser neuen Stellplatzanlage zu gelangen, wird die vorhandene Waldzufahrt weiterhin benutzt. Nach wenigen Metern erreichen die Gäste den Abstellplatz für Fahrzeuge, wozu ein schmaler Durchbruch durch den am Waldrand befindlichen Knick unvermeidbar ist. Im Wald sollen keine Pkw abgestellt werden und eine zweite Zufahrt von der Dänischenhagener Straße wird nicht hergestellt.

Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich durch die Nutzung als Bestattungswald keine besonderen Konflikte, weil der Wald infolge der Erhaltung und Förderung von alten Bäumen und infolge des mittel- bis langfristigen naturnahen Umbaus in dieser Hinsicht eher aufgewertet wird. Zudem wird die übliche forstwirtschaftliche Nutzung im Bestattungswald eingestellt und der Strukturreichtum entwickelt. Alte Bäume, Horst- und Höhlenbäume werden konsequent erhalten bzw. gefördert. Nennenswerte bauliche Maßnahmen wie z. B. neuer Wegebau, Verbreiterung bestehender Waldwege, zusätzliche Flächenentwässerung, Flächenversiegelung für einen Versamlungs-/Andachtsplatz und andere Eingriffe wie z. B. Kahlschlag sind nicht vorgesehen. Derartige Maßnahmen sind sowohl aus naturschutzrechtlichen als auch aus waldschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Flächenversiegelung infolge der aus wassergebundener Decke (z. B. Schotterrasen) herzustellenden Pkw-Stellplatzanlage wird entsprechend den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorgaben angemessen kompensiert.

Die Nutzung als Bestattungswald verursacht ansonsten entsprechend den Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein keinen Kompensationsbedarf.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen von einer Informationsveranstaltung statt. Die dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Es wird angeregt die Lage und Größe der geplanten Stellplatzanlage in der Begründung ausführlicher dazustellen.
- Es wird angeregt dem Umfang des geplanten Wegenetzes in der Begründung umfangreicher zu erläutern.
- Der Unterschied zwischen einem Park und einem regulären Friedhof verglichen mit der Planung muss erkennbar sein.
- Die Waldfunktionen werden durch die Planung und die damit verbundene Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt und beeinträchtigt.
- Es bedarf einer artenschutzfachlichen Betrachtung.
- Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es erfolgt der Hinweis auf § 15 DSchG.

Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer Auslegung statt. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes/Bestattungswaldes sollte künftig entfallen.
- Ausweisung und Kennzeichnung von Ruhebiotopen im späteren Bebauungsplan.
- Die Verkehrssicherungspflicht sollte auf die Hauptwege beschränkt werden.
- Es wird ein konkretes Pflegekonzept für den Bestattungswald angeregt.
- Ergänzung des Umweltberichtes bezüglich der Einträge von Schadstoffen in den Waldboden durch die sich zersetzenden Urnen.
- Ergänzung des Umweltberichtes bezüglich der Störung und Einwirkungen auf die Tierwelt durch ein erhöhtes Besucheraufkommen.
- Ergänzung des Umweltberichtes bezüglich der Knickbeseitigung und -ausgleich im Bereich der Stellplatzanlage.

- Das Monitoring sollte im Zeitraum von mindestens 10 Jahren durch einen unabhängigen Biologen durchgeführt werden.
- Es wird angeregt das Nutzungskonzept auf die tatsächliche Flächengröße anzupassen und die zu erwartenden Bestattungen pro Jahr unter Berücksichtigung des Bestattungspotentiales darzulegen.
- Es wird angeregt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ darzustellen.
- Es wird angeregt als nachrichtliche Übernahme, dass archäologische Interessensgebiet in der Planzeichnung darzustellen.
- Es wird angeregt eine Prognose der Besucherfrequenz in die Unterlagen einzustellen.
- Es soll kein Park innerhalb des Kählerwaldes entstehen.
- Es wird angeregt das der Ausgleich durch einen Aufstau des Teiches im Südosten des Kählerwaldes herzustellen.
- Der Wanderweg sollte als fußläufige Erschließung des Plangebietes in der Planzeichnung dargestellt werden.
- Es wird hinterfragt ob ein Bestattungswald in der Gemeinde notwendig ist, da bereits Friedhöfe mit einem ähnlichen Angebot bestehen.
- Die Ausweisung weiterer Bestattungsflächen kann Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Friedhöfe haben und für die Gemeinden Folgekosten generieren.

6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung

Von dem ca. 12 ha großen Waldbestand soll eine Fläche von ca. 5,1 ha als Bestattungswald genutzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Fläche ausreichend ist, um für die nächsten sieben bis zehn Jahre ein ausreichendes Angebot an Grabstellen zu schaffen.

Es ist vorgesehen, einen Andachtsplatz unter freiem Himmel auf einer vorhandenen Lichtung im Wald zu errichten. Im Wald bestehen ein Wanderweg und ein Wirtschaftsweg (Rückeweg). Diese Wege sind ausreichend für die Erschließung. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wird die Haupteerschließung im notwendigen Rahmen ertüchtigt. Um von den Wegen zu den Grabstellen zu gelangen, muss der Waldboden betreten werden. Dies ist in einem Bestattungswald allgemein üblich.

Der natürliche Charakter des Waldes soll durch die Nutzung als Bestattungswald so wenig wie möglich verändert werden. Das heißt, dass im Zuge der Umwidmung die forstwirtschaftliche Nutzung in Gänze entfallen wird. Im Fokus stehen eine naturnahe Waldentwicklung und die Förderung alter Laubbäume. Im Zuge der Umwidmung sollen die Nadelholzbestände zu einem naturnahen Laubwald umgebaut werden. Eine intensive Holznutzung wird es nicht mehr geben. Es wird erwartet, dass eine Stärkung der Artenvielfalt im Plangebiet erfolgt.

Auf dem westlich angrenzenden Acker soll eine kleine Stellplatzanlage geschaffen werden. Die Stellplatzanlage soll mit Schotter (z.B. als Schotterrasen) befestigt werden.

Da die Teilnehmer der Bestattung vorwiegend mit dem Pkw anreisen werden, werden Stellplätze benötigt. Ein ungeordnetes Parken auf dem Grünstreifen entlang der 'Dänischenhagener Straße' soll vermieden werden. Im Eingangsbereich des Waldes besteht zwar eine Lichtung, diese ist aber nicht groß genug, um dort zehn oder mehr Fahrzeuge abstellen zu können. Die Schaffung einer Stellplatzfläche im Wald ist rechtlich nicht zulässig, da dies mit dem gesetzlichen Waldschutz nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund wird eine außerhalb des Waldes gelegene Stellplatzanlage benötigt. Diese Stellplatzanlage ist dem Bestattungswald zugeordnet.

Strande, den 12.03.2019

Unterschrift/Siegel

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher


~~Dr. Holger Klink~~
~~Bürgermeister~~



Aufgestellt: Kiel, den 15.10.2018

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de



Gemeinde Strande

7. Änderung des Flächennutzungsplans

Eingriff in den Bestand gesetzlich geschützter Biotope

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Strande in Verbindung mit der Einrichtung eines Ruheforstes stellt die Untere Naturschutzbehörde die Zustimmung für den Eingriff in den Knickbestand entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffs – Ausgleichsregelung sowie den Durchführungsbestimmungen für den Knickschutz in Aussicht.

Für den Knickeingriff ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Knickersatz ist Art und Umfang fachgerecht gemäß den Vorgaben des Bescheides zu erstellen.

Vollmer